

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht

A. Problem und Ziel

Gegen die Bundesrepublik Deutschland ist ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission (Nummer 2011/2086) anhängig, das die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) sowie der damit korrespondierenden Formvorschriften des Artikels 8 Absatz 5 Buchstabe e und f und des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e und f der Freizügigkeitsrichtlinie betrifft. Nach den genannten Vorschriften hat jeder Mitgliedstaat, unter anderem Deutschland, die Einreise und den Aufenthalt bestimmter Personengruppen zu Unionsbürgern zu erleichtern, wobei die genauere Ausgestaltung dieser Erleichterung dem Mitgliedstaat obliegt.

Nach erneuter Aufforderung der Europäischen Kommission und erneuter Prüfung im Lichte der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung, insbesondere des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 in der Rechtssache C-83/11 (Rahman), kommt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass die Umsetzung der genannten Richtlinienbestimmung nicht ausreichend ist.

Infolge der Ratifizierung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft besteht ergänzender Regelungsbedarf, dem in Übereinstimmung mit den zwingenden Vorgaben des Abkommens nachgekommen werden muss.

Das Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vereinbarten Übergangszeitraums hat Auswirkungen für Studierende, Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsstätte im Vereinigten Königreich besuchen und dabei nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden. Nach dem Übergangszeitraum könnte Ausbildungsförderung für schon zuvor im Vereinigten Königreich aufgenommene Ausbildungsaufenthalte grundsätzlich nur noch für die Dauer von bis zu einem Jahr und nicht mehr für die komplette Ausbildung vor Ort geleistet werden. Um den Betroffenen Vertrauensschutz zu gewähren und Brüche in ihrer Bildungsbiographie zu ersparen, die andernfalls aus Finanznot drohen könnten, sollen sie Übergangsweise trotzdem noch bis zum Abschluss des bereits begonnenen Ausbildungsabschnitts im Vereinigten Königreich weiter gefördert werden können.

B. Lösung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach europäischem Recht und auch im Interesse einer Reduzierung der Anzahl der gegen Deutschland gerichteten Vertragsverletzungsverfahren werden Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe e und f und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e und f der Freizügigkeitsrichtlinie nunmehr durch eine geeignete Ergänzung des Freizügigkeitsgesetzes/EU umgesetzt. Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass einerseits die neue Regelung in bestimmten Ausnahmefällen die Einreise und den Aufenthalt eines anderen Angehörigen eines Unionsbürgers erleichtert und die Vorgaben der Richtlinie in praktisch wirksamer Weise umgesetzt werden und dass andererseits eine Belastung der Sozialsysteme durch eine verstärkte Zuwanderung sonstiger drittstaatsangehöriger Angehöriger zu im Bundesgebiet aufhaltigen Unionsbürgern vermieden wird.

Zur Berücksichtigung der Statusrechte von Briten und ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nach dem Austrittsabkommen bestehen, werden im Freizügigkeitsgesetz/EU Regelungen geschaffen, die die an die nationalen Gesetzgeber gerichteten Regelungsaufträge umsetzen.

Zudem wird eine Grundlage dafür geschaffen, Auszubildenden auch nach Ende des nach dem Austrittsabkommen geltenden Übergangszeitraums für einen im Vereinigten Königreich bereits vorher begonnenen Ausbildungsabschnitt gegebenenfalls noch bis zu dessen Abschluss Leistungen nach dem BAföG zu gewähren.

Im Bereich der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bedarf es zusätzlicher Regelungen, um einen reibungslosen Übergang nach dem Ende des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sicherzustellen.

C. Alternativen

Fortsetzung des gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Vertragsverletzungsverfahrens und Klage der Europäischen Kommission; Nichtumsetzung von Regelungen zum Aufenthaltsrecht nach dem geregelten Austritt des Vereinigten Königreichs oder Gewährung eines Aufenthaltsrechts für nach dem Austrittsabkommen berechnete Personen nur auf Antrag.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vornehmlich aufgrund der obligatorischen Anzeige britischer Staatsangehöriger bei der Ausländerbehörde, um eine (zeitlich befristete) Aufenthaltskarte zu erhalten, entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 8 000 Stunden und Sachaufwand von etwa 56 000 Euro. Einmalig fallen ein Zeitaufwand in Höhe von knapp 126 000 Stunden und Sachaufwand von rund 640 000 Euro an. Die vorgesehene Übergangsregelung zum

BAföG führt zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Die Regelung, dass laufende Geldleistungen nach dem SGB III weiterhin kostenfrei auf ein Konto eines Geldinstitutes mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland überwiesen werden, wenn der Leistungsbezug innerhalb des Übergangszeitraums eingetreten ist, führt zu einer geringfügigen, nicht quantifizierbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz entstehen keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 285 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 5 000 000 Euro. Betroffen ist hiervon fast ausschließlich die Landesebene, da die Ausländerbehörden für die Entgegennahme der Anträge britischer Staatsangehöriger auf Ausstellung von Aufenthaltskarten zuständig sind, welche im Wesentlichen den zusätzlichen Erfüllungsaufwand verursachen.

Bei der Übergangsregelung zum BAföG entstehen der Verwaltung keine zusätzlichen Belastungen, da für die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU betroffenen Personen die bis zum Ende des im Austrittsabkommen geregelten Übergangszeitraums ohnehin bereits anzuwendenden Regelungen unverändert weiterhin angewendet werden. Ohne die Übergangsregelung entstünde in Einzelfällen ein Mehraufwand für die Verwaltung, da vorzeitige Änderungen und Aufhebungen der Bewilligungsbescheide und die Einstellung von Ausbildungsförderungsleistungen geprüft werden müssten.

Die Regelung, dass laufende Geldleistungen nach dem SGB III weiterhin kostenfrei auf ein Konto eines Geldinstitutes mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland überwiesen werden, wenn der Leistungsbezug innerhalb des Übergangszeitraums eingetreten ist, führt zu einer geringfügigen, nicht quantifizierbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Agenturen für Arbeit.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Kosten für soziale Sicherungssysteme werden durch die konkrete Ausgestaltung der Ergänzungen des Aufenthaltsrechts vermieden. Die Übergangsregelung zum BAföG führt zu keinen weiteren Kosten. Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen einmalig Gebühren in Höhe von 2,9 Millionen Euro und jährlich Gebühren in Höhe von 140 000 Euro.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. August 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU
und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU**

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von

1. Unionsbürgern,
2. Staatsangehörigen der EWR-Staaten, die nicht Unionsbürger sind,
3. Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt aus der Europäischen Union, denen nach dem Austrittsabkommen Rechte zur Einreise und zum Aufenthalt gewährt werden,
4. Familienangehörigen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen,
5. nahestehenden Personen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen sowie
6. Familienangehörigen und nahestehenden Personen von Deutschen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nachhaltig Gebrauch gemacht haben.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Unionsbürger Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind,
2. ist Lebenspartner einer Person
 - a) ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie
 - b) eine Person, die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist.

* Artikel 1 Nummer 1, 4, 5, 6, 7 und 9 dieses Gesetzes dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2, des Artikels 8 Absatz 5 Buchstabe e und f sowie des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e und f der Richtlinie 2004/38/EG.

3. sind Familienangehörige einer Person
 - a) der Ehegatte,
 - b) der Lebenspartner,
 - c) die Verwandten in gerader absteigender Linie der Person oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, und
 - d) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie der Person oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird,
4. sind **nahestehende Personen** einer Person
 - a) Verwandte im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Verwandten des Ehegatten oder des Lebenspartners, die nicht Familienangehörige der Person im Sinne der Nummer 3 sind,
 - b) ledige Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter Vormundschaft von oder in einem Pflegekindverhältnis zu der Person stehen und keine Familienangehörigen im Sinne von Nummer 3 Buchstabe c sind, sowie
 - c) eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte, mit der oder dem die Person eine ordnungsgemäß bescheinigte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft eingegangen ist, die nicht unter Nummer 2 fällt und keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, wenn die Personen beide nicht verheiratet sind,
5. ist das Austrittsabkommen das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) und
6. sind britische Staatsangehörige die in Artikel 2 Buchstabe d des Austrittsabkommens genannten Personen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Familienangehörige“ die Wörter „und nahestehende Personen“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die Ausstellung des Visums an nahestehende Personen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren entsprechen denjenigen, die von Ausländern erhoben werden, für die das Aufenthaltsgesetz gilt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
 - c) In dem neuen Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
 - d) In dem neuen Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Aufenthalt nahestehender Personen

(1) Einer nahestehenden Person eines Unionsbürgers, die selbst nicht als Unionsbürger und nicht nach den §§ 3 oder 4 freizügigkeitsberechtigt ist, **kann** das Recht zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet verliehen werden, wenn

1. es sich um eine nahestehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a handelt und

- a) der Unionsbürger ihr zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung seit mindestens zwei Jahren und nicht nur vorübergehend Unterhalt gewährt,
 - b) der Unionsbürger mit ihr in dem Staat, in dem sie vor der Verlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet gelebt hat oder lebt, in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und die häusliche Gemeinschaft zwischen dem Unionsbürger und ihr mindestens zwei Jahre bestanden hat oder
 - c) nicht nur vorübergehend schwerwiegende gesundheitliche Gründe zum Antragszeitpunkt die persönliche Pflege von ihr durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen,
2. es sich um eine nahestehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b handelt und der Unionsbürger mit ihr im Bundesgebiet für längere Zeit in familiärer Gemeinschaft zusammenleben wird und sie vom Unionsbürger abhängig ist oder
3. es sich um eine nahestehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c handelt und der Unionsbürger mit ihr im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend zusammenleben wird.

(2) Bei der Entscheidung über die Verleihung eines Rechts nach Absatz 1 ist nach einer **eingehenden Untersuchung** der persönlichen Umstände maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt der nahestehenden Person unter Berücksichtigung ihrer Beziehung zum Unionsbürger sowie von anderen Gesichtspunkten, wie dem Grad der finanziellen oder physischen Abhängigkeit oder dem Grad der Verwandtschaft zwischen ihr und dem Unionsbürger, im Hinblick auf einen in Absatz 1 genannten Anlass des Aufenthalts erforderlich ist.

(3) § 3 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

5. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Familienangehörigen“ die Wörter „und nahestehenden Personen, die Inhaber eines Rechts nach § 3a Absatz 1 sind,“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Familienangehörige“ die Wörter „und nahestehende Personen“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Familienangehörigen“ die Wörter „und die nahestehenden Personen“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Familienangehörige nach § 3 Abs. 3 bis 5“ durch die Wörter „Familienangehörige nach § 3 Absatz 2 bis 4 und nahestehende Personen nach § 3a Absatz 3“ ersetzt.

6. Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Verleihung des Rechts nach § 3a Absatz 1 stellt die zuständige Behörde eine Aufenthaltskarte für nahestehende Personen, die nicht Unionsbürger sind, aus, die fünf Jahre gültig sein soll. Die Inhaber des Rechts dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

7. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde verlangt in den Fällen des **§ 3a** für die Ausstellung der Aufenthaltskarte über die in Absatz 2 genannten Nachweise hinaus

- 1. ein durch die zuständige **Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslands** ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht,
 - a) in Fällen nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, dass und seit wann die nahestehende Person vom Unionsbürger Unterhalt bezieht,

- b) in Fällen nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, dass und wie lange die nahestehende Person mit dem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
 2. in Fällen nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c den Nachweis schwerwiegender gesundheitlicher Gründe, die die persönliche Pflege der nahestehenden Person durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen,
 3. in Fällen nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 den urkundlichen Nachweis des Bestehens der Vormundschaft oder des Pflegekindverhältnisses sowie einen Nachweis der Abhängigkeit der nahestehenden Person vom Unionsbürger und
 4. in den Fällen nach § 3a Absatz 1 Nummer 3 den **Nachweis über das Bestehen einer dauerhaften Beziehung** nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c zwischen dem Unionsbürger und der nahestehenden Person.“
8. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Komma nach dem Wort „werden“ durch einen Punkt ersetzt und werden die Wörter „und wenn die Krankheit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise auftritt.“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Krankheiten, die nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise auftreten, stellen keinen Grund für eine Feststellung nach Satz 1 dar.“
9. In § 8 Absatz 1 und 1a werden jeweils die Wörter „Unionsbürger und ihre Familienangehörigen“ durch die Wörter „Die Personen, deren Einreise und Aufenthalt nach § 1 Absatz 1 durch dieses Gesetz geregelt ist,“ ersetzt.
10. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Daueraufenthaltskarte“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Daueraufenthaltsrecht“ werden ein Komma und die Wörter „ein Aufenthaltsdokument-GB oder ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB“ eingefügt.
11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Anwendung des allgemeinen Aufenthaltsrechts; Ausnahmen von der Anwendung dieses Gesetzes

(1) Auf die Personen, deren Einreise und Aufenthalt nach § 1 Absatz 1 durch dieses Gesetz geregelt ist, finden § 3 Absatz 2, § 11 Absatz 8, die §§ 13, 14 Absatz 2, § 44 Absatz 4, die §§ 45a, 46 Absatz 2, § 50 Absatz 3 bis 6, § 59 Absatz 1 Satz 6 und 7, die §§ 69, 73, 74 Absatz 2, § 77 Absatz 1, die §§ 80, 82 Absatz 5, die §§ 85 bis 88, 90, 91, 95 Absatz 1 Nummer 4 und 8, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4, die §§ 96, 97, 98 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 2a, 3 Nummer 3, Absatz 4 und 5 sowie § 99 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) § 73 des Aufenthaltsgesetzes ist nur zur Feststellung von Gründen gemäß § 6 Absatz 1, hiervon abweichend in den Fällen des Absatzes 8 Satz 1 und des Absatzes 12 Satz 2 ohne Einschränkung anzuwenden.

(3) § 78 des Aufenthaltsgesetzes ist für die Ausstellung von Aufenthaltskarten, Daueraufenthaltskarten, Aufenthaltsdokumenten-GB und Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB entsprechend anzuwenden. Sie tragen die nach Maßgabe der nach den §§ 11a und 99 Absatz 1 Nummer 13a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Bezeichnungen. In der Zone für das automatische Lesen wird anstelle der Abkürzungen nach § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes in Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten die Abkürzung „AF“ und in Aufenthaltsdokumenten-GB und Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB die Abkürzung „AR“ verwendet.

(4) Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ist auf Antrag auszustellen, wenn nach diesem Gesetz von Amts wegen eine Aufenthaltskarte, ein Aufenthaltsdokument-GB oder ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB auszustellen ist und ein Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium noch nicht zur Überlassung an den Inhaber bereitsteht. In Fällen, in denen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nach diesem Gesetz nur auf Antrag besteht, findet § 81 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) § 5 Absatz 1, 2 und 4, § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 7 Absatz 2 Satz 2 und § 82 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes sowie § 82 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes, soweit er sich auf § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bezieht, sind in den Fällen des § 3a entsprechend anzuwenden.

(6) § 82 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ist in den Fällen des Absatzes 8 Satz 1 und des Absatzes 12 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Mitteilungspflichten nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bestehen insoweit entsprechend, als die dort genannten Umstände auch für die Feststellung nach § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 entscheidungserheblich sein können. Sie bestehen in den Fällen des Absatzes 8 Satz 1 und des Absatzes 12 Satz 2 ohne diese Einschränkung.

(8) Auf den Aufenthalt von Familienangehörigen von Personen, die

1. sich selbst als Familienangehörige im Bundesgebiet aufgehalten haben und nach § 3 Absatz 2 nach dem Tod eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht behalten,
2. nicht Unionsbürger sind, sich selbst als Ehegatten oder Lebenspartner im Bundesgebiet aufgehalten haben, und die nach der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 3 Absatz 4 ein Aufenthaltsrecht behalten, und
3. als nahestehende Personen eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht nach § 3a Absatz 1 haben,

sind die §§ 6 und 7 nicht anzuwenden. Insoweit findet das Aufenthaltsgesetz entsprechende Anwendung. Auf den Aufenthalt von Familienangehörigen der in Satz 1 genannten Personen ist § 3 Absatz 1 nicht anzuwenden. Insoweit sind die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen entsprechend anzuwenden.

(9) § 3 Absatz 1 ist für den Aufenthalt von Familienangehörigen von Personen nicht anzuwenden, die selbst Familienangehörige oder nahestehende Personen und nicht Unionsbürger sind und nach § 4a Absatz 1 Satz 2 ein Daueraufenthaltsrecht haben. Insoweit sind die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU entsprechend anzuwenden.

(10) Sofern Familienangehörige von Personen, die ein in § 16 Absatz 1 und 2 genanntes Recht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ausüben, kein Recht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, das nach dem Austrittsabkommen geregelt ist, finden die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug entsprechende Anwendung. Dabei werden gleichgestellt

1. Inhaber eines Daueraufenthaltsrechts nach Artikel 15 des Austrittsabkommens den Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU,
2. Inhaber eines anderen Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen, die britische Staatsangehörige sind, den Inhabern einer Blauen Karte EU und
3. Inhaber eines anderen Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen, die weder britische Staatsangehörige noch Unionsbürger sind, den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen.

(11) § 3a und die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Aufenthaltsgesetzes, die in Fällen des § 3a dieses Gesetzes gelten, sind auf nahestehende Personen britischer Staatsangehöriger entsprechend anzuwenden, wenn die britischen Staatsangehörigen ein in § 16 Absatz 1 genanntes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet ausüben und wenn und solange die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 2, 3 oder 4 des Austrittsabkommens erfüllt sind.

(12) Die §§ 6 und 7 finden nach Maßgabe des Artikels 20 Absatz 1 des Austrittsabkommens entsprechende Anwendung, wenn ein Verhalten, auf Grund dessen eine Beendigung des Aufenthalts eines Inhabers

eines Rechts nach § 16 erfolgt oder durchgesetzt wird, vor dem Ende des Übergangszeitraums stattgefunden hat. Im Übrigen findet hinsichtlich der Beendigung des Aufenthalts von Inhabern eines Rechts nach § 16 das Aufenthaltsgesetz Anwendung. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(13) § 88a Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung, soweit die Übermittlung von teilnehmerbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung von Integrationskursen nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, zur Überwachung einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erforderlich ist.

(14) Das Aufenthaltsgesetz findet auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als dieses Gesetz. Soweit Rechtsfolgen nach anderen Gesetzen davon abhängen, dass ein Ausländer einen Aufenthaltstitel besitzt, treten diese Rechtsfolgen auch in Fällen des Satzes 1 nur ein, wenn dieser Aufenthaltstitel erteilt worden und nicht im Sinne des § 51 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erloschen ist. Hat die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 festgestellt, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

(15) Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach diesem Gesetz unter fünf Jahren entsprechen den Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis. Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach diesem Gesetz über fünf Jahren entsprechen dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Staatsangehörige der EWR-Staaten

Die nach diesem Gesetz für Unionsbürger, Familienangehörige von Unionsbürgern und nahestehende Personen von Unionsbürgern geltenden Regelungen finden jeweils auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten, die nicht Unionsbürger sind, und für ihre Familienangehörigen und ihre nahestehenden Personen Anwendung.“

13. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht

Auf Familienangehörige und nahestehende Personen von Deutschen die von ihrem Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nachhaltig Gebrauch gemacht haben, finden die nach diesem Gesetz für Familienangehörige und für nahestehende Personen von Unionsbürgern geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.“

14. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht im Hinblick auf Verfahren im Zusammenhang mit Aufenthaltsrechten nach § 3a und mit den in den §§ 12a und 16 geregelten Aufenthaltsrechten.“

15. Folgender § 16 wird angefügt:

„§ 16

Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen

(1) Das in Teil Zwei Titel II Kapitel 1 des Austrittsabkommens vorgesehene Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet kann ausgeübt werden, ohne dass es hierfür eines Antrages bedarf. Dieses Recht ist ein Aufenthaltsrecht im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens.

(2) Denjenigen,

1. die das Recht nach Absatz 1 ausüben oder
2. die das nach Artikel 24 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2, des Austrittsabkommens bestehende Recht ausüben, im Bundesgebiet zu wohnen,

wird von **Amts wegen ein Aufenthaltsdokument** im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens (Aufenthaltsdokument-GB) ausgestellt. Sie **haben ihren Aufenthalt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Übergangszeitraums** im Sinne des Teils Vier des Austrittsabkommens bei der zuständigen Ausländerbehörde **anzuzeigen**, wenn sie nicht bereits Inhaber einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte sind. Die Vorschriften des Artikels 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Satz 2 Buchstabe c sowie i bis n des Austrittsabkommens finden entsprechende Anwendung.

(3) Britische Staatsangehörige, die nach Teil Zwei Titel II Kapitel 2 des Austrittsabkommens Rechte als Grenzgänger haben, sind verpflichtet, ein Dokument (Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB) zu beantragen, mit dem diese Rechte bescheinigt werden.

(4) § 2 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 und § 5 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Für die Anwendung anderer Gesetze als des Aufenthaltsgesetzes und dieses Gesetzes stehen Aufenthaltsrechte, auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird, dem Freizügigkeitsrecht nach § 2 gleich, sofern im Austrittsabkommen oder durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(6) **Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten** werden eingezogen, sobald der Inhaber infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union kein Recht nach § 2 Absatz 1 mehr besitzt. Sie **verlieren ab dem 1. Januar 2022 auf jeden Fall ihre Gültigkeit.**“

Artikel 2

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. März 2020 (BGBl. I S. 655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU), einer Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU), eines Aufenthaltsdokuments-GB (§ 16 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und eines Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB (§ 16 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) ist jeweils eine Gebühr in Höhe der für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche erhobenen Gebühr zu erheben. Hiervon abweichend wird ein Aufenthaltsdokument-GB an bisherige Inhaber einer Daueraufenthaltskarte gebührenfrei ausgestellt. Wird die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte für eine Person ausgestellt, die

1. zum Zeitpunkt der Mitteilung der erforderlichen Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU oder
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 5 Absatz 5 Satz 2, § 16 Absatz 3 oder 4 oder § 11 Absatz 4 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 81 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes

noch nicht 24 Jahre alt ist, beträgt die Gebühr jeweils die Höhe, die für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche dieses Alters erhoben wird. Die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 sind auch zu erheben, wenn eine Neuausstellung der Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte oder des Aufenthaltsdokuments-GB oder des Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB aus den in § 45c Absatz 1

genannten Gründen notwendig wird; § 45c Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 5 Absatz 5 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) ist eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zu erheben.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 50 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
3. In § 58 Satz 1 Nummer 13 und 14 werden jeweils die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 59 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. März 2020 (BGBl. I S. 655) geändert worden ist, wird in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 12 wie folgt gefasst:

A	A1*)	B**)	C	D
„12	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)				
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes
Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU				
a) Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 FreizügG/EU (Angehörige von EU-/ EWR-Bürgern) erteilt am	(1)	(2)*	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
b) Daueraufenthaltskarte nach § 5 Absatz 5 Satz 2 FreizügG/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern) erteilt am		(2)*		
„c) Aufenthaltskarte nach § 3a FreizügG/EU (nahestehende Personen von EU-Bürgern) erteilt am		(2)*		
d) Aufenthaltsdokument-GB nach § 16 Absatz 2 Satz 1 FreizügG/EU (britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens) erteilt am		(2)*		
e) Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB nach § 16 Absatz 3 FreizügG/EU (britische Staatsangehörige nach Teil Zwei Titel II Kapitel 2 des Austrittsabkommens) erteilt am		(2)*		

				II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes – die für die Durchführung der Grundversicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Jugendämter – Träger der Deutschen Rentenversicherung – Staatsangehörigkeitsbehörden – Zollkriminalamt
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3				§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes
Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU				
Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts EU-/EWR-Bürger nach § 4a Absatz 5 Satz 1 FreizügG/EU erteilt am	(3)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.“

Artikel 4

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

2. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

„§ 66b

Übergangsvorschrift aus Anlass des Endes des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Auszubildenden, die bis zum Ende des Übergangszeitraums nach Teil Vier des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 24. Januar 2020 (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) einen Ausbildungsabschnitt an einer Ausbildungsstätte im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland beginnen oder fortsetzen, wird Ausbildungsförderung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 noch bis zum Abschluss oder Abbruch dieses Ausbildungsabschnitts an einer dortigen Ausbildungsstätte nach Maßgabe der im Übrigen unverändert geltenden sonstigen Förderungsvoraussetzungen dieses Gesetzes gewährt.“

Artikel 5

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

In § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 600) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 421d folgende Angabe eingefügt:
„§ 421e Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“.
2. Nach § 421d wird folgender § 421e eingefügt:

„§ 421e

Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

(1) Die Mitteilungspflicht der Bundesagentur für Arbeit nach § 172 Absatz 1 ist entsprechend für insolvente Arbeitgeber anzuwenden, die auch im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland tätig sind, wenn das Insolvenzereignis vor dem Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums gemäß Teil Vier des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 24. Januar 2020 (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) liegt.

(2) Leistungsberechtigten Personen, die

1. laufende Geldleistungen nach diesem Buch bereits vor dem Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums gemäß Teil Vier des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft bezogen haben und
2. ihr Konto bei einem Geldinstitut im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland bereits vor dem Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums gemäß dem Vierten Teil des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft hatten,

werden Geldleistungen abweichend von § 337 Absatz 1 Satz 1 ohne Abzug der dadurch veranlassten Kosten ausgezahlt, solange die leistungsberechtigten Personen die laufende Geldleistung beziehen und weiterhin ihr Konto bei einem Geldinstitut im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland haben.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach europäischem Recht und auch im Interesse einer Reduzierung der Anzahl der gegen Deutschland gerichteten Vertragsverletzungsverfahren werden die Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe e und f und 10 Absatz 2 Buchstabe e und f der Freizügigkeitsrichtlinie nunmehr durch eine geeignete Ergänzung des Freizügigkeitsgesetzes/EU umgesetzt.

Infolge der Ratifizierung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden: „Austrittsabkommen“) besteht ergänzender Regelungsbedarf, der in Übereinstimmung mit den zwingenden Vorgaben des Abkommens durch die Berücksichtigung eines besonderen Aufenthaltsstatus im Bundesrecht geregelt wird, und zwar im Freizügigkeitsgesetz/EU.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) knüpft die Möglichkeit der Förderung von vollständig im Ausland durchgeführten Ausbildungsgängen daran, dass die Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz liegt. Diese Förderungsmöglichkeit entfällt für im Vereinigten Königreich durchgeführte Ausbildungsgänge mit Ende des Übergangszeitraums gemäß der Artikel 126 und 132 des Austrittsabkommens in Verbindung mit § 1 des Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz). Auszubildende wären dann für ihre bereits begonnene Ausbildung im Vereinigten Königreich nur noch bis zu einer Dauer von insgesamt grundsätzlich einem Jahr förderungsberechtigt. Hierdurch stünden betroffene Auszubildende, die bereits vor oder noch während des Übergangszeitraums einen Ausbildungsabschnitt im Vereinigten Königreich aufgenommen haben, vor der Entscheidung, den Ausbildungsabschnitt entweder nicht mehr im Vereinigten Königreich zu einem Abschluss zu führen, ihn ohne BAföG-Förderung abzuschließen oder mangels Finanzierungsmöglichkeit ganz abzubrechen.

Zugunsten dieser Personengruppe, deren Vertrauen in eine fortbestehende Förderungsberechtigung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zum Zeitpunkt der Aufnahme des laufenden Ausbildungsabschnitts schützenswert erscheint, soll eine Übergangsregelung geschaffen werden. Ihnen soll eine Förderung auch noch nach Ende des Übergangszeitraums unter den im Übrigen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz weiter geltenden Voraussetzungen bis zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ermöglicht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Gegen die Bundesrepublik Deutschland ist ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission (Nummer 2011/2086) anhängig, das die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) sowie der damit korrespondierenden Formvorschriften des Artikels 8 Absatz 5 Buchstabe e und f und des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e und f der Freizügigkeitsrichtlinie betrifft. Nach den genannten Vorschriften hat jeder Mitgliedstaat die Einreise und den Aufenthalt bestimmter Personengruppen zu Unionsbürgern zu erleichtern, wobei die genauere Ausgestaltung dieser Erleichterung dem jeweiligen Mitgliedstaat obliegt.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Jahr 2011 gegenüber der Europäischen Kommission den Standpunkt vertreten, dass die Regelung des § 36 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in diesem Zusammenhang als ausreichend anzusehen ist. Nach erneuter Aufforderung der Europäischen Kommission und erneuter Prüfung im Lichte der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung, insbesondere des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 in der Rechtssache C-83/11 (Rahman), ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass die Umsetzung der genannten Richtlinienbestimmung nicht ausreichend ist. Im Interesse einer Reduzierung der Anzahl der gegen Deutschland gerichteten Vertragsverletzungsverfahren wird daher die Bestimmung durch

eine Änderung im Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt. Zudem werden im Freizügigkeitsgesetz/EU weitere Änderungen vorgenommen, die eine Anpassung an die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Freizügigkeitsrecht bewirken.

Das Austrittsabkommen sieht bis Ende des Jahres 2020 eine Übergangszeit vor, in der hinsichtlich des Freizügigkeitsrechts britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen im Ergebnis weiterhin wie Unionsbürger behandelt werden. Sie haben also (außer in den seltenen Fällen der sogenannten Verlustfeststellung) ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht in den EU-Staaten und damit auch in der Bundesrepublik Deutschland. Für die Zeit nach dem Ende des Übergangszeitraums – nach derzeitigem Sachstand also nach dem 31. Dezember 2020 – sieht das Abkommen aufenthaltsrechtliche Regelungen nur für britische Staatsangehörige und deren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen vor, die bis zum Ende des Übergangszeitraums in der EU freizügigkeitsberechtigt waren („Alt-Briten“). Zudem wird der Familiennachzug Drittstaatsangehöriger zu „Alt-Briten“ auch für Nachzugsfälle ab Januar 2021 geregelt, sofern er unter das Austrittsabkommen fällt, was allerdings nach Artikel 10 Buchstabe e Nummer iii des Abkommens nur für neugeborene und neu adoptierte Kinder gilt. Für nach dem Ende der Übergangszeit neu einwandernde Briten und deren Familienangehörige („Neu-Briten“) enthält das Austrittsabkommen hingegen keine Regelungen. Nach derzeitigem Rechtsstand finden auf ihren Aufenthalt die allgemeinen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes Anwendung.

Insbesondere in Artikel 18 des Austrittsabkommens ist das Verfahren zur Festlegung des Status von „Alt-Briten“ durch die Mitgliedstaaten umfassend geregelt. Zwingend ist vorgesehen, dass die unter das Austrittsabkommen fallenden „Alt-Briten“ ein besonderes Dokument erhalten, das ausdrücklich auf das Abkommen verweist. Dieses kann in Papierform oder elektronisch erteilt werden.

Die Mitgliedstaaten haben die Wahl zu treffen, ob sie ein Antragsverfahren mit der Rechtsfolge vorsehen, dass eine unterbliebene rechtzeitige Antragstellung durch „Alt-Briten“ zu einem unerlaubten Aufenthalt führt, oder ob sie nur ein Bescheinigungsverfahren regeln. Welche Dokumente für die Statusfeststellung vorzulegen sind bzw. ausreichen, ist im Abkommen ebenfalls detailliert geregelt. Hinsichtlich der Aufenthaltsbeendigung enthält das Austrittsabkommen Regelungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, auch für „Alt-Briten“ anstelle der engen, für Freizügigkeitsberechtigte vorgesehenen Schranken der Aufenthaltsbeendigung diejenigen Regelungen vorzusehen, die allgemein für Drittstaatsangehörige vorgesehen werden, sofern eine Ausweisung auf Sachverhalten beruht, die nach Ende des Übergangszeitraums eintreten.

Zur Umsetzung der Statusrechte der „Alt-Briten“ ab dem Ende der Übergangszeit in Deutschland besteht somit Gesetzgebungsbedarf, weil das Austrittsabkommen keine abschließenden Regelungen enthält, sondern einzelne Regelungsaufträge an die Mitgliedstaaten beinhaltet.

Im Einzelnen nutzt der Entwurf die Spielräume zur Regelung wie folgt:

Status/Regelungsstandort: Der vom Austrittsabkommen vorgesehene Rechtsstatus der „Alt-Briten“ unterscheidet sich vom Freizügigkeitsrecht. Er ist ihm allerdings so ähnlich, dass das Freizügigkeitsgesetz/EU der richtige Regelungsstandort ist.

Bescheinigung: Der besondere Status ist zwingend zu bescheinigen, und zwar durch ein Dokument, das auf das Austrittsabkommen verweist. Eine elektronische Bescheinigung würde einen erheblichen Einführungsaufwand bedingen (Bund-Länder-Koordinierung der IT) und praktische Nachteile bereiten (Echtheitsprüfung in allen Situationen). Daher ist es vorzugswürdig, auf ein vorhandenes Dokumentenmuster zurückzugreifen, in dem ein Vermerk zum Austrittsabkommen enthalten ist. Die gegenwärtig vorgelegten Vorschläge der Europäischen Kommission sehen ebenso wie dieser Entwurf vor, dass grundsätzlich das Muster des elektronischen Aufenthaltstitels in modifizierter Form genutzt wird.

Antrag oder Ausstellung von Amts wegen: Damit „Alt-Briten“ nicht wegen eines nicht gestellten Antrages – ohne unmittelbaren Gewinn für öffentliche Interessen – ausreisepflichtig werden, soll der Status entsprechend Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens von Gesetzes wegen erworben und das EU-rechtlich zwingend vorgeschriebene Aufenthaltsdokument von Amts wegen erteilt werden. Dies ist auch erforderlich, um „Alt-Briten“ von „Neu-Briten“ unterscheiden zu können. Dies bedeutet, dass nicht von der Möglichkeit des Artikels 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens Gebrauch gemacht wird, ein Antragsverfahren vorzusehen. Ein solches Antragsverfahren könnte dazu führen, dass britische Staatsangehörige, die materiell-rechtlich nach dem Austrittsabkommen begünstigt wären, dieses Recht nur deshalb nicht geltend machen könnten, weil sie eine Antragsfrist versäumt hätten. Sie wären als Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltstitel nach § 50 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes dann

ausreisepflichtig und müssten nach § 58 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zwingend abgeschoben werden, wenn sie nicht freiwillig ausreisen würden. Dies könnte im Einzelfall zu Härten führen, die unangemessen wären, zumal nach einem – wenn auch nicht vorsätzlichen – unerlaubten Aufenthalt je nach der Ausgestaltung des Einzelsachverhalts ein Ausweisungsinteresse vorliegen könnte und somit auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz nicht ohne weiteres möglich wäre (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes). Denn zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass britische Staatsangehörige während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union regelmäßig ausländerrechtlich weder erfasst waren, noch ihr Aufenthalt – außer in den seltenen Fällen des Verlusts oder Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts – reguliert war. Allein der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union soll daher nicht dazu führen, dass Ausreisepflichten für einzelne Mitglieder eines zuvor als migrationspolitisch unproblematisch behandelten Teils der Bevölkerung aus rein administrativen Gründen entstehen.

Nach dem Ende der Übergangszeit können neue Rechte nach dem Austrittsabkommen nur durch nachgeborene oder dann adoptierte Kinder britischer Staatsangehöriger erworben werden, die weder Deutsche noch sonst Unionsbürger oder Bürger eines EWR-Staates sind. Drittstaatsangehörigen Kindern wird im Falle der Geburt im Bundesgebiet in Fällen, in denen ein Elternteil einen Aufenthaltstitel besitzt, nach § 33 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel von Amts wegen erteilt. Auch für die nachgeborenen britischen Kinder soll daher ein Aufenthaltsrecht kraft Gesetzes und nicht nur auf Antrag entstehen, weil ansonsten im Ergebnis eine nicht zu rechtfertigende verfahrensmäßige Schlechterstellung gegenüber drittstaatsangehörigen Kindern erfolgen würde. Das Erfordernis der Anzeige des Aufenthalts, die bereits für die Ausstellung der entsprechenden Dokumente erforderlich ist, bleibt unberührt.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sieht für Unionsbürger, die dort nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt berechtigt sind, ein Antragsverfahren vor („settlement scheme“), das zur Erteilung eines Aufenthaltsstatus führt („settled status“). Im Zusammenhang mit der Frage der Reziprozität kann dieses Verfahren nicht mit dem hier erforderlichen Verfahren in nur rein formaler Hinsicht verglichen werden. In Großbritannien ist die Beantragung des „settled status“ bereits seit längerer Zeit möglich, und zwar auch über eine Smartphone-Anwendung, die ein rein elektronisches Verfahren und ein Hochladen von Scans begründender Unterlagen über die Kamera des verwendeten Mobilfunkgerätes ermöglicht. Obwohl es sich also formal um ein Antragsverfahren handelt, ist es in der Praxis vergleichsweise niederschwellig ausgestaltet. Die rein elektronische Bearbeitung und Rückmeldung ist den britischen Behörden möglich, weil dort sowohl an den Grenzübergangsstellen als auch in der Verwaltung zentral auf den Bestand der bereits erteilten Erlaubnisse zugegriffen werden kann. Diese Verfahrensweise ist wegen der noch nicht derart durchgängig erfolgten Vernetzung der Grenzübergangsstellen der Schengen-Staaten und der zahlreichen Behörden, die in den Mitgliedstaaten zuständig sind, für die Schengen-Staaten nicht wählbar gewesen. Der Umstand, dass die Antragsverfahren auf der hiesigen Seite damit notwendigerweise komplexer und nicht durchgängig elektronisch ausgestaltet sind, wird durch die rechtstechnische Ausgestaltung des Verfahrens als Anzeige- und nicht als Antragsverfahren in anderer Hinsicht ausgeglichen.

Gebühren: Während zum Beispiel Schweizer für ihr Aufenthaltsdokument Gebühren zahlen müssen, die denjenigen für den deutschen Personalausweis entsprechen, müssen „Alt-EU-Bürger“ für ihr Aufenthaltsdokument, das sie künftig in Großbritannien benötigen, keine Gebühr entrichten. Das Austrittsabkommen erlaubt die Erhebung einer Gebühr in Höhe der Gebühr nationaler Personalausweise. Dies ist im Entwurf ebenfalls für „Alt-Briten“ vorgesehen.

Ausweisungsrecht: Symmetrisch zur britischen Regelung soll nach dem Entwurf wegen Sachverhalten, die erst nach dem Ende des Übergangszeitraums (also voraussichtlich ab Januar 2021) verwirklicht werden, das normale, für Drittstaatsangehörige geltende deutsche Ausweisungsrecht Anwendung finden. Eine Besserstellung von „Alt-Briten“ in Deutschland gegenüber „Alt-EU-Bürgern“ in Großbritannien ist nicht zu rechtfertigen.

Familiennachzug nach Ende des Übergangszeitraums: Das Austrittsabkommen sieht für den Familiennachzug zu „Alt-Briten“, der nach dem Ende der Übergangszeit stattfindet, mit Ausnahme der Fälle von neugeborenen oder neu adoptierten Kindern keine erleichternden Regelungen vor. Es muss daher geregelt werden, nach welchen Regeln sich nach dem Ende der Übergangszeit der Familiennachzug zu „Alt-Briten“ gestaltet. Hierbei orientiert sich der Entwurf hinsichtlich der grundlegenden Regelungsidee an den Vorschriften, die von der Bundesregierung bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Freizügigkeitsrechten in das Aufenthaltsrecht infolge

des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Entwurf eines Brexit-Aufenthalts-Überleitungsgesetzes; Bundesrats-Drucksache 361/19) vorgeschlagen wurden, und den Fall erfassen sollten, dass das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlässt, ohne dass ein Austrittsabkommen geschlossen worden wäre. Danach wurde das Grundprinzip einer Analogie zu Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz übernommen. Da das Aufenthaltsgesetz auf Berechtigungen nach dem Austrittsabkommen keinen Bezug nimmt, werden also für diese Berechtigungen gesetzlich Analogien zu im Aufenthaltsgesetz bereits vorgesehenen Aufenthaltstiteln geschaffen, so dass sich der Familiennachzug zu „Alt-Briten“ nach Ende des Übergangszeitraums nach denselben Regeln gestaltet wie der Nachzug zu Inhabern der entsprechenden im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltstitel.

In Artikel 4 erfolgt aus bildungspolitischen Gründen und zur Vermeidung unbilliger Härten eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Einfügung von Vertrauensschutzregelungen für Studierende, Schülerinnen und Schüler, die jeweils zum Ende des Übergangszeitraums eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähige Ausbildung (Studium oder schulische Ausbildung) betreiben. Sie sollen so weiter förderungsberechtigt bleiben wie bei Auslandsaufenthalten in einem EU-Mitgliedstaat. Die Übergangsregelung im neuen § 66b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes stellt dies sicher und betrifft Deutsche und andere Unionsbürger, die ihren aktuellen Ausbildungsabschnitt noch vor Ende des Übergangszeitraums aufgenommen und noch nicht beendet haben. Diese Gruppe von Auszubildenden soll noch bis zum Ende ihres aktuellen Ausbildungsabschnitts im Vereinigten Königreich unter den gleichen Bedingungen so gefördert werden können, wie sie ohne einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gefördert worden wäre.

Im Bereich der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bedarf es zusätzlicher Regelungen, um einen reibungslosen Übergang nach dem Ende des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sicherzustellen.

III. Alternativen

Ein Verzicht auf die Regelung zur Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts nahestehender Personen sowie auf die Aktualisierung der Regelung zu Lebenspartnern hätte eine Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zur Folge, was vermieden werden soll. Das Austrittsabkommen ist zwingend durch nationale Regelungen zu ergänzen, bevor der im Abkommen vorgesehene Übergangszeitraum endet. Die Alternativlösungen bei der Umsetzung – vor allem die Gewährung eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen nur auf Antrag – werden nicht befürwortet.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Würden einzelne abweichende landesrechtliche Regelungen zum Aufenthaltsrecht geschaffen, würde es zu einer Zersplitterung der Aufenthaltsrechte innerhalb des Bundesgebietes kommen können, die einen erheblichen Aufwand auf Seiten der Behörden und der Betroffenen nach sich ziehen würde; zudem wäre die Freizügigkeit der Betroffenen innerhalb des Bundesgebietes nicht gewährleistet. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Ausbildungsförderungsrecht ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere der Richtlinie 2004/38/EG, und dem Austrittsabkommen vereinbar. Artikel 1 Nummer 1, 4, 6 und 7 des Gesetzes dienen der Umsetzung von Artikel 3 sowie Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe e und f und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e und f der Richtlinie 2004/38/EG.

VI. Gesetzesfolgen

Die aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Freizügigkeitsgesetzes auf Personen, die Unionsbürgern nahe stehen, möglicherweise entstehenden Lasten für soziale Sicherungssysteme werden durch die Ausgestaltung der Regelung vermieden. Die Gleichstellung von Lebenspartnern in denjenigen eingetragenen Partnerschaften, die bereits zivilrechtlich in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, wird voraussichtlich nicht zu einer Zuwanderung in bedeutendem Umfang führen. Bereits mit der Gleichstellung eingetragener Partnerschaften mit Ehen im Aufenthaltsrecht sowie der späteren geschlechtsunabhängigen Ausgestaltung von Ehen sind keine erheblichen Steigerungen des Familiennachzugs einhergegangen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen führen zu einer Rechtsvereinfachung, weil das Verhältnis zwischen dem Aufenthaltsgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU durch die Neufassung des § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU normenklarer geregelt wird als bisher. Die Regelung, dass laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch weiterhin kostenfrei auf ein Konto eines Geldinstitutes mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland überwiesen werden, wenn der Leistungsbezug innerhalb des Übergangszeitraums eingetreten ist, trägt zur Verwaltungsvereinfachung in den Agenturen für Arbeit bei, da diese Fälle nicht gesondert bearbeitet werden müssen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben hat im Rahmen der vorgesehenen Bestimmungen Auswirkungen auf die Möglichkeit von nahestehenden Personen, die nicht als Familienangehörige im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU gelten, denen im Herkunftsland Unterhaltsleistungen gewährt wurden, oder die längerfristig häuslich oder aufgrund einer persönlichen Pflegebeziehungen zusammengelebt haben, diese Verbindung fortzusetzen (Indikator 4.2 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie).

Die Übergangsregelung im Ausbildungsförderungsrecht zur Weiterförderung nach Ende des Übergangszeitraums gemäß Austrittsabkommen steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz ist gemessen an den einzelnen Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Zusätzliche Haushaltsausgaben für den Bundeshaushalt, die Haushalte der Länder oder der Kommunen ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht, da die Änderungen insbesondere keine Sach- oder Geldleistungen vorsehen und eine nennenswerte Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme nicht erwartet wird.

Zum Ausbildungsförderungsrecht regelt dieses Gesetz die Behandlung von Förderungsleistungen, die auch ohne den Austritt des Vereinigten Königreichs hätten erbracht werden müssen. Sie führt insoweit zu keinen Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

Neues Aufenthaltsrecht nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Um das Zuwanderungspotential auf Grund der Neuregelung zum Zuzug nahestehender Personen im Sinne des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU zu ermitteln, muss eine Schätzung auf Grund zugänglicher statistischer Daten erfolgen. Zu einer Zuwanderung auf Grund des neuen Tatbestandes kommt es nur, wenn zugleich mehrere Kriterien erfüllt sind: Bezugsperson der nachziehenden Person muss ein nach Deutschland zuwandernder oder zugewanderter Unionsbürger sein, mit der die zuwandernde Person in einem der gesetzlich bestimmten **Näheverhältnisse** steht. Zudem muss die zuwandernde Person **Drittstaatsangehöriger** sein. Außerdem muss bereits zuvor außerhalb Deutschlands einer der fünf Tatbestände erfüllt worden sein, die das Gesetz vorsieht: Entweder muss der Unionsbürger der drittstaatsangehörigen nahestehenden Person seit mindestens zwei Jahren und nicht nur vorübergehend Unterhalt gewährt haben, oder die nahestehende Person und der Unionsbürger müssen mindestens

zwei Jahre in einem Haushalt zusammengelebt haben, oder es besteht die Notwendigkeit eines persönlichen Pflegeverhältnisses aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen, oder es handelt sich um ein Kind in Vormundschaft oder in einem Pflegekindverhältnis zum Unionsbürger, das vom Unionsbürger abhängig ist, oder es handelt sich bei der nachziehenden Person um einen Lebensgefährten oder eine Lebensgefährtin, mit dem oder der der Unionsbürger **nachweislich eine dauerhafte Beziehung** eingegangen ist“, und mit dem, oder mit der, der Unionsbürger im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend zusammenleben wird. Zudem muss insbesondere der **Lebensunterhalt des Drittstaatsangehörigen in Deutschland gesichert** sein.

Ausweislich des Migrationsberichts 2018 zogen 792 796 Unionsbürger im Jahr 2018 nach Deutschland.

Im Jahr 2018 sind 13 889 Familienangehörige von Unions- oder EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist. Trotz des gegenüber dem allgemeinen Aufenthaltsrecht großzügiger ausgestalteten Freizügigkeitsrechts erreicht die Zahl der Zuwanderung von freizügigkeitsberechtigten drittstaatsangehörigen Familienangehörigen damit nur rund 1,8 Prozent der Fälle der Zuwanderung von Unionsbürgern. Hingegen betrug der Anteil der Drittstaatsangehörigen an der Bevölkerung der EU – jeweils ohne den Anteil Deutschlands berechnet – nach Daten von Eurostat rund 3,97 Prozent. In einigen bedeutsamen Herkunftsländern von Zuwanderern aus der EU lag der Anteil der Drittstaatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2017 bedeutsam unter dem Wert der EU (ohne Deutschland), so etwa in Polen bei nur 0,06 Prozent, in Bulgarien bei etwa 1 Prozent und in Rumänien bei 0,27 Prozent.

Wie viele der in der EU ansässigen Unionsbürger oder der nach Deutschland zuwandernden Unionsbürger drittstaatsangehörigen nahestehenden Personen außerhalb der Kernfamilie (Ehegatten, Kinder) Unterhalt gewährt haben, ist unbekannt. Zu beachten ist, dass drittstaatsangehörige Familienangehörige in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern usw.) wegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU bereits nach geltendem Recht freizügigkeitsberechtigt sind, wenn sie von einem Unionsbürger, der von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht, Unterhalt erhalten. Das Unterhaltsrecht der meisten Staaten sieht eine Unterhaltspflicht nur für Verwandte in gerader Linie vor, so dass für die auf Grund der Gesetzesänderung neu hinzukommenden Unterhaltsfälle regelmäßig nur **freiwillige Unterhaltsleistungen** in Betracht kommen, die aber entsprechend den Anforderungen im ergänzten § 5a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b des Freizügigkeitsgesetzes/EU **behördlich bescheinigt** sein müssen. Insgesamt weisen die engen Voraussetzungen darauf hin, dass die Fallzahlen sich im geringen zweistelligen Bereich pro Jahr bewegen werden; für die Zwecke dieser Darstellung wird von **50 Fällen pro Jahr** ausgegangen.

Nach statistischen Daten von Eurostat lebten im Jahr 2018 10,9 Prozent der Bevölkerung der EU-27 in Haushalten mit drei oder mehr Erwachsenen, wobei hier eine enorme Schwankungsbreite unter den Herkunftsstaaten besteht (in Dänemark nur 3,4 Prozent, in Kroatien hingegen 20,6 Prozent). In den Hauptherkunftsländern für Neuzuwanderer aus der EU lag dabei der Anteil über dem Durchschnitt der EU-27 (Rumänien 14,6 Prozent, Polen 17,5 Prozent), wobei dort, wie oben dargestellt, der Anteil der Drittstaatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung umgekehrt erheblich geringer ist. Für eine Schätzung von Fallzahlen wird daher der EU-weite durchschnittliche Anteil von Haushalten mit drei oder mehr Erwachsenen an allen Haushalten zu Grunde gelegt (10,9 Prozent) und unterstellt, dass in etwa entsprechend dem Anteil von Drittstaatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung (3,97 Prozent) hieran Drittstaatsangehörige beteiligt sind (dies ergibt 0,433 Prozent der Haushalte), wobei für die weitere Schätzung angenommen wird, dass es sich bei der Hälfte dieser Haushalte um „Mischhaushalte“ handelt, in denen sowohl Drittstaatsangehörige als auch Unionsbürger leben. Gemessen an diesem Anteil wären also 0,2165 Prozent der im Jahr 2018 zugezogenen 792 796 Unionsbürger in dieser Lebenslage gewesen, dies wären 1 716 Personen. Entsprechend der bisherigen geringen Zahl von Familiennachzügen an der Gesamtzahl der Zuzüge von Unionsbürgern (weniger als die Hälfte des „Migrationspotentials“, setzt man den Anteil der Drittstaatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung in Relation zum Anteil der Familiennachzüge Drittstaatsangehöriger zu Zuwanderungen von Unionsbürgern), und wegen der Notwendigkeit der Erfüllung der weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht, insbesondere der Sicherung des Lebensunterhalts, kann geschätzt werden, dass es nur in höchstens 40 Prozent dieser Fälle zu einem Nachzug kommt. Hieraus ergäben sich im Jahr **686 zusätzliche Nachzugsfälle**. Die Zahl der von einem Unionsbürger abhängigen Minderjährigen in einem Vormundschafts- oder Pflegekindverhältnis, die gemeinsam mit dem Unionsbürger umziehen (vierte Fallgruppe), wäre auf Grund der vorstehenden Berechnungsweise bereits vorstehend mitumfasst.

Eine Schätzung der nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften (vor allem für Familienangehörige in auf- oder absteigender Linie) freizügigkeitsberechtigten nahestehenden Personen, die Drittstaatsangehörige sind, von einem

zuwandernden Unionsbürger dauerhaft gepflegt werden und nicht bereits in eine andere hier erfasste Gruppe fallen, und bei denen trotz der Pflegesituation ein Zuwanderungswille besteht, kann nur hinsichtlich einer Größenordnung erfolgen: In Deutschland beträgt nach einer Erhebung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH die Zahl der Personen, die Familienangehörige gepflegt haben, im Jahr 2017 rund 63 300 Personen, dies entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von rund 0,08 Prozent der Gesamtbevölkerung. Bezogen auf die 827 559 Fälle der Zuwanderung von Unionsbürgern in demselben Jahr würden sich – legt man diesen Anteil in Deutschland auch für die Situation in der EU zu Grunde – 662 Personen in dieser Lebenslage befinden. Multipliziert man dies mit der EU-weiten Quote von Drittstaatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung (3,97 Prozent), würde diese Zahl auf 26 reduziert. Berücksichtigt man, dass es sich bei diesen Fällen meistens um bereits anderweitig berücksichtigte Pflegeverhältnisse zwischen Verwandten in aufsteigender Linie handelt, in den meisten relevanten Fällen ein Zuwanderungswille nicht bestehen wird und die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ergibt sich eine Zahl von schätzungsweise maximal **20 Fällen im Jahr**, die unter den **dritten Tatbestand** fallen.

Hinsichtlich der verbleibenden Fallgruppe, des **Lebensgefährten** oder der Lebensgefährtin, die nachweislich mit dem Unionsbürger dauerhafte Beziehung eingegangen ist, ist ebenfalls von einer sehr geringen Fallzahl auszugehen. Es handelt sich um einen unionsrechtlichen Auffangtatbestand für Fälle, in denen einerseits eine langandauernde Partnerschaft besteht, aber andererseits die Rechtsordnung des Aufnahmemitgliedstaates, hier also Deutschlands, diese Partnerschaft nicht bereits anderweitig anerkennt, so dass sie nicht unter den Nachzug von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern fällt. Tatbestandlich erforderlich ist, dass die **Beziehung nachgewiesen** oder besser: „belegt“, vgl. die englische Sprachfassung: „**duly attested**“, ist, was mit einer bloßen Bescheinigung einer **gemeinsamen Meldeanschrift** nicht bewirkt werden kann, die nämlich auch an Mitbewohner bloßer Wohngemeinschaften ausgegeben würde, die freilich eines von mehreren Indizien für eine dauerhafte (nichteheliche) Lebensgemeinschaft sein kann. Die meisten Mitgliedstaaten prüfen in der Praxis, ob die Partner bereits mehrjährig zusammenleben (in Frankreich sind etwa fünf Jahre des Zusammenlebens erforderlich), und ob zudem entweder **gemeinsame Kinder** oder **gemeinsames Vermögen** vorhanden sind, und schließen die Anwendung der entsprechenden Norm aus, wenn eine der beteiligten Personen eine andere Partnerschaft, Ehe oder eingetragene Lebensgemeinschaft unterhält (vgl. Feldman, Tanel & Mazzeschi, Marco. (2018). Durable Relationship and Family Members “by Analogy” in the European Union. Review of European Studies. 10. 175. 10.5539/res.v10n4p175). In Anbetracht dieser engen Voraussetzungen, die auch das **Zusammenleben in einem Haushalt vor der Migration nach Deutschland erforderlich** machen, ist der in Betracht kommende Personenkreis bereits in den vorstehenden, an Haushaltsgrößen angelehnten Berechnungsmethoden miterfasst.

Insgesamt kann auf Grund dieser Abschätzung davon ausgegangen werden, dass **höchstens 800 Fälle pro Jahr** unter die neuen Tatbestände fallen. Diese Zahl wird den weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt werden.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Neuer Aufenthaltsstatus für Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und ihre Familienangehörigen

In Deutschland halten sich – je nach Quelle¹ – **zwischen 90 000² und 106 000³ britische Staatsangehörige** auf, die nicht gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.⁴ Diese müssen sich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU bei der Ausländerbehörde melden und gegebenenfalls nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens weitere Angaben machen. Beglaubigte Dokumente müssen sie nicht vorlegen.

Wegen Unsicherheit über die tatsächliche Zahl britischer Staatsangehöriger wird unter der Annahme, dass die Zahl der Auswanderungen und der Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger im Jahr 2020 nochmals steigt, von höchstens 100 000 Betroffenen ausgegangen, die sich bei der Ausländerbehörde melden müssen. Es ist vorgesehen, dass die Anzeige bei der Behörde persönlich zu stellen ist. Für die Anzeige wird ein Zeitaufwand von 25 Minuten geschätzt, für den Weg zur Behörde fallen Wegezeiten von 22 Minuten an (insgesamt: 47 Minuten).

¹ Zur Anzahl der ausländischen Bevölkerung liegen voneinander abweichende amtliche Daten aus der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus 2011 und des Ausländerzentralregisters vor. Im Ausländerzentralregister liegt die Zahl der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit um rund 800 000 höher als bei der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Beide Quellen unterliegen methodischen Unsicherheiten, die in den jeweiligen Erläuterungen beschrieben werden.

² Destatis (2018): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus 2011.

³ Destatis (2018): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1 Reihe 2 (Daten entstammen dem Ausländerzentralregister)

⁴ Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass unter diesen britischen Staatsangehörigen einzelne zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Diese sind von den hier genannten Regelungen nicht betroffen. Eine Schätzung zur Größenordnung dieser Gruppe ist wegen fehlender statistischer Informationen nicht möglich. Die Zahl sollte allerdings gering sein.

Für die persönliche Abholung des Aufenthaltsdokuments nach ihrer Fertigstellung werden 5 Minuten sowie wiederum Wegezeiten von 22 Minuten veranschlagt (insgesamt: 27 Minuten). Für die Fahrten zur Ausländerbehörde (Kreisebene) sind jeweils pauschal 3,10 Euro Wegekosten anzusetzen. Dies führt in Summe zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 123 000 Stunden bzw. 620 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Ausstellung Aufenthaltsdokument-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten als Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Anzeige	100 000	25	22	3,10	78 333	310 000
Abholung Aufenthalts- dokument	100 000	5	22	3,10	45 000	310 000
Insgesamt:					123 333	620 000

Es ist vorgesehen, dass diese speziellen Aufenthaltskarten eine Gültigkeit von 10 Jahren haben. Die in den Jahren 2020/21 einmalig ausgestellten 100 000 Aufenthaltskarten an britische Staatsangehörige müssten spätestens 2030/31 verlängert werden. Bei einem 10-Jahresrhythmus entspricht dies auf das einzelne Jahr berechnet 10 000 Anträgen auf Ausstellung einer neuen Aufenthaltskarte. Da in der Zwischenzeit Karteninhaberinnen und Karteninhaber aber fortziehen, versterben oder sich einbürgern lassen, wird vermutet, dass am Ende des zehnjährigen Zeitraums noch die Hälfte der Aufenthaltskarten neu ausgestellt werden muss. Auf das Jahr bezogen ergibt sich damit ein rollierender Erfüllungsaufwand von 5 000 Fällen (bzw. einmalig 50 000 Aufenthaltskarten in den Jahren 2030/31). Dabei wird es keinen größeren Unterschied machen, dass nachgeborene Kinder, die zumindest ein britisches und Artikel-50-berechtigtes Elternteil haben, und deren anderer Elternteil nicht Unionsbürger (gegebenenfalls deutsch) ist, ebenfalls eine Aufenthaltskarte erhalten, da ihr Anteil vermutlich bei nur 0,25 Prozent liegen wird.⁵ Diese Annahmen bergen allerdings Unsicherheiten, da die Entwicklung in den kommenden zehn Jahren nicht seriös prognostiziert werden kann.

Der zeitliche Aufwand wird analog zur Erstbeantragung gesehen (25 Minuten). Auch alle anderen erfüllungsaufwandsrelevanten Parameter sollten gleich sein.

Damit entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein laufender Aufwand von knapp 6 200 Stunden und 31 000 Euro.

Laufender Erfüllungsaufwand für die Ausstellung Aufenthaltsdokument-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten als Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Anzeige	5 000	25	22	3,10	3 917	15 500
Abholung Aufenthalts- dokument	5 000	5	22	3,10	2 250	15 500
Insgesamt:					6 167	31 000

Die Zahl der Grenzgänger, die einen Anspruch auf ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB haben werden, ist nicht bekannt. Da Deutschland keine unmittelbare Seegrenze in der Nähe des Vereinigten Königreichs hat, kommen allenfalls Wochenendpendler in Betracht, die per Fernzug oder mit dem Flugzeug anreisen, aber ihren Lebensschwerpunkt im Vereinigten Königreich trotz Arbeit in Deutschland beibehalten. Es wird unterstellt, dass es sich nicht um mehr als 500 Fälle handelt. Geprüft wurde dies anhand der Pendlerstatistik der Bundesagentur für Arbeit, die allerdings nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erfasst. Danach pendeln rund 250 britische

⁵ Im Jahr 2015 betrug die Zahl der Lebendgeborenen, die ein britisches Elternteil und ein Elternteil aus dem Nicht-EU-Ausland haben, ungefähr 250 (Statistisches Bundesamt 2015, Fachserie 1 Reihe 1.1, Seite 61 und 65, zuzüglich eigener Berechnungen).

Staatsangehörige als Grenzgänger zur Arbeit nach Deutschland. Unter Hinzunahme anderer Fälle, beispielsweise von Selbstständigen oder britischen Staatsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat leben (zum Beispiel den Niederlanden) und in Deutschland arbeiten, muss von einer leicht höheren Zahl an Grenzgängern als 250 ausgegangen werden, die aber dennoch nicht höher als 500 liegen sollte.

Für die Beantragung eines Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB, ebenso wie für die Abholung, ist jeweils ein Besuch bei der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich (jeweils Wegezeiten von 22 Minuten zzgl. Wegekosten von 3,10 Euro pro Fahrt). Für die Beantragung wird ein Aufwand von 14,5 Minuten angenommen.⁶ Für britische Grenzgänger entsteht damit ein einmaliger Aufwand von knapp über 500 Stunden und circa 3 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten als Wege- kosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Beantragung	500	14,5	22	3,10	304	1 550
Abholung Aufenthaltsdokument	500	5	22	3,10	225	1 550
Insgesamt:					529	3 100

Da die Gültigkeit von Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB auf zehn Jahre befristet ist, muss nach zehn Jahren ein Antrag auf Neuausstellung getätigt werden. Da zwischenzeitlich Grenzgänger in Rente gehen, den Beschäftigungsort wechseln, fortziehen oder versterben, reduziert sich die Ausgangszahl von 500 Grenzgängern allmählich bis zum Jahr 2030/31, so dass nach 10 Jahren schätzungsweise noch die Hälfte weiterhin eine Grenzgängerkarte erhalten möchte (250). Dies führt im Verlauf von zehn Jahren umgerechnet zu 25 zusätzlichen Beantragungen jährlich. Unter sonst gleichen Parametern resultiert dies in einem Erfüllungsaufwand von 27 Stunden und 155 Euro.

Laufender Erfüllungsaufwand für die Ausstellung des Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten als Wege- kosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Beantragung	25	14,5	22	3,10	15	78
Abholung Aufenthaltsdokument	25	5	22	3,10	11	78
Insgesamt:					27	155

Einziehung der Aufenthaltskarte und Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments nach § 16 Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Nur ein geringer Teil der freizügigkeitsberechtigten Briten haben Drittstaatsangehörige unter ihren Familienmitgliedern. Das Freizügigkeitsrecht enthält im Vergleich zum Aufenthaltsrecht allerdings ein Aufenthaltsrecht für einen weiter gezogenen Personenkreis (beispielsweise Kinder bis 21 und darüber hinaus, wenn sie Unterhalt erhalten, nicht nur bis 18 Jahre). Die Zahl der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, die die Voraussetzungen des neuen Aufenthaltsstatus erfüllen, wird mit 2 000 Personen kalkuliert.

Diese Gruppe gibt ihre bisherige Aufenthaltskarte ab und erhält dafür ein neues Aufenthaltsdokument. Für diesen Vorgang wird ein Zeitaufwand von 30 Minuten geschätzt. Die Einziehung eines amtlichen Ausweises benötigt

⁶ Vgl. Vorgabe „Antrag auf Grenzgängerkarte“ (ID-IP: 200610311407109 in WebSKM-Datenbank).

nach einer Befragung des Statistischen Bundesamtes von Ausländerbehörden 15 Minuten.⁷ Hinzu kommt der Aufwand für die Beantragung eines neuen Aufenthaltsdokuments (Schätzung: 15 Minuten). Werden die erforderlichen Wegezeiten addiert (22 Minuten), ergibt sich ein Gesamtzeitaufwand pro Fall von 52 Minuten. Hinzu kommen Sachkosten von 6 Euro für Passbilder sowie Wegekosten von 3,10 Euro/Fall. Bei 2 000 erwarteten Fällen führt dies zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1 700 Stunden und 18 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten als Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
2 000	30	22	6	3,10	1 733	18 000

Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte gemäß § 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU der entsprechenden Aufenthaltskarte

Familienangehörige eines Unionsbürgers und nahestehende Personen, die selbst nicht Unionsangehörige sind, bedürfen für die Einreise eines Visums und stellen in einem zweiten Schritt einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Der zeitliche Aufwand für die Beantragung eines Visums liegt nach Informationen der WebSKM-Datenbank bei 36,5 Minuten.⁸ Ergänzend sind Wegezeiten von 59 Minuten für den Weg zur Behörde hinzuzurechnen, so dass der zeitliche Gesamtaufwand pro Fall bei 95,50 Minuten liegt.

Die Sachkosten für die Erstellung von Passfotos, Kopien und Porto liegen bei 6 Euro pro Antragstellung. Hinzu kommen Beglaubigungskosten für Dokumente in Höhe von 5 Euro pro Antragstellung. Für diese Sachkostenarten sind pro Fall 11 Euro anzusetzen. Als Wegekosten fallen außerdem 12,20 Euro/Fall an, so dass in der Summe Sachkosten von 23,20 Euro/Fall entstehen.

Bei circa 800 zusätzlichen Anträgen pro Jahr ergäbe sich für Bürgerinnen und Bürger für die Erteilung eines nationalen Visums ein zusätzlicher Zeitaufwand von 1 273 Stunden und Sachkosten in Höhe von knapp 19 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand – Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums zum Familiennachzug:

Fallzahl (Saldo)	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten als Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
800	36,50	59	11	12,20	1 140	19 000

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Unter Berücksichtigung der sich aus der Visumpraxis ergebenden Ablehnungsquote von etwa 15 Prozent bei Antragsverfahren auf Erteilung eines nationalen Visums zum Familiennachzug dürfte die Zahl der Fälle Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU, die erst nach erfolgreichem Visumverfahren und nachfolgender Einreise bei der Ausländerbehörde im Inland beantragt wird, niedriger ausfallen als 800. Pro Jahr würden demnach etwa 680 zusätzliche Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltskarte nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU gestellt werden. Für die nach der Einreise erfolgende Beantragung einer Aufenthaltskarte wird ein zeitlicher Aufwand von 60 Minuten angenommen.⁹ Anzusetzen sind ferner 22 Minuten Wegezeit für die Fahrt zur Ausländerbehörde (Kreisebene). Sachkosten (insgesamt 9,10 Euro/Fall) entstehen für die Vorlage von Passfotos (6 Euro), außerdem für Wegekosten (3,10 Euro/Fall).

⁷ Die Ergebnisse dieser Befragung liegen bisher beim Statistischen Bundesamt nur intern vor. Befragt wurden im Zuge der noch laufenden Messung des Erfüllungsaufwandes des ersten Datenaustauschverbesserungsgesetzes zahlreiche Kommunalbehörden, die mit sogenannten Ankunftsnachweisen befasst sind oder waren. Teil dieser Erhebung war die Frage, welchen zeitlichen Aufwand der Einziehung eines Ankunftsnachweises erfordert (Mittelwert: 15 Minuten).

⁸ Vergleiche die Vorgabe ID-IP 2017021413481101 in WebSKM-Datenbank)

⁹ KGSt-Geschäftsbereich Beratung&Vergleiche (2017): Orientierungswerte Stellenbedarf ABH, Köln.

Bei 680 Anträgen pro Jahr ergäbe sich für Bürgerinnen und Bürger zusätzlicher Zeitaufwand von 929 Stunden und Sachkosten in Höhe von insgesamt 6 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand – Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU:

Fallzahl (Saldo)	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten als Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Tausend Euro
680	60	22	6	3,10	929	6

Bürgerinnen und Bürger (zu Unionsbürgern nachziehende Verwandte) werden also insgesamt mit circa 2 000 Stunden und Kosten in Höhe von circa 25 000 Euro belastet.

Für neue Nachzugsfälle zu Alt-Briten nach dem Ende des Übergangszeitraums ändert sich der Bürokratieaufwand für Bürger und Verwaltung nicht. In diesen Fällen bestand bereits zuvor eine Visumpflicht, und die Ausländerbehörde prüfte die Bescheinigung eines Aufenthaltsrechts nach denselben Maßstäben wie nach der Umstellung. Hier ändern sich im Kern nur die Dokumentenbezeichnungen und die Rechtsdogmatik (Aufenthaltsrecht auf Antrag statt nach Meldung und Prüfung kraft Gesetzes).

Übergangsvorschrift im Bundesausbildungsförderungsgesetz aus Anlass des Endes des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Bürgerinnen und Bürgern entsteht im Hinblick auf das Ausbildungsförderungsrecht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund – Auslandsvertretung

Die durch dieses Gesetz ausgeweiteten Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts nahestehender Personen zu Unionsbürgern nach Deutschland werden zu einer geringfügigen Steigerung der Visumantragszahlen führen und damit den Arbeitsaufwand der Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes geringfügig erhöhen.

Die Bundesregierung erwartet, dass die Anzahl der Visa durch die gesetzliche Änderung um circa 800 Fälle ansteigen wird.

Die Bearbeitung des Antrags auf ein Visum für längerfristige Aufenthalte verursacht nach Informationen des Statistischen Bundesamtes (basierend auf Befragungsergebnissen) einen Zeitaufwand von durchschnittlich 60 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 31,70 Euro pro Stunde (mittlerer Dienst, Bund). Hinzu kommen Portokosten in Höhe von 1 Euro pro Fall.

Bei circa 800 zusätzlichen Anträgen pro Jahr ergäbe sich für die Verwaltung des Bundes ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von etwa 26 000 Euro.

Bearbeitung des Antrags auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro je Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro
800	60	31,70	1	25	0,8

Die Kapazitäten zur Bearbeitung von Visaanträgen müssen daher nicht signifikant ausgebaut werden, da eine Zunahme um 800 Fälle innerhalb der normalen Schwankungsbreite der Fallzahlen liegt.

Bund – Sicherheitsbehörden

Durch die zusätzlichen Visumanträge entsteht ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den betroffenen Sicherheitsbehörden (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst). Im Rahmen des Visumverfahrens erfolgt gegebenenfalls ein Datenabgleich zwischen den Auslandsvertretungen und dem BVA bzw. den Sicherheitsbehörden gemäß § 73 des Aufenthaltsgesetzes. Derzeit erfolgt in circa 20 Prozent der Visumverfahren ein Konsultationsverfahren zentraler Behörden (KzB) gemäß § 73 des Aufenthaltsgesetzes.

Bund – Bundesverwaltungsamt

Durch die Einführung neuer Speichermerkmale im Ausländerzentralregister (AZR) kommt es auf Bundesebene zu einem einmaligen Umstellungsaufwand für die Registerbehörde und das für die Verarbeitung und Nutzung der Daten des AZR zuständige Bundesverwaltungsamt (BVA). Hier fallen schätzungsweise Umstellungsaufwände für die Anpassung der AZR-Software und für die Testunterstützung in Höhe von 5 000 Euro an.

Land – AusländerbehördenErfassung verschiedener Speichermerkmale im Ausländerzentralregister, § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage Daten, Abschnitt I AZRG-DV

Bei den circa 600 Ausländerbehörden ergibt sich schätzungsweise ein einmaliger Umstellungsaufwand für die IT-Anpassung der verschiedenen Fachanwendungen in Höhe von jeweils circa 300 Euro. Von einem zusätzlichen Zeitaufwand für die Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder von einem zusätzlichen laufenden Aufwand infolge der Erfassung der zusätzlichen Speichermerkmale ist nicht auszugehen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörden

Fallzahl	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten in Tausend Euro
600	300	180

Es ist möglich, dass erforderliche Arbeiten für die Anpassung der verschiedenen Fachanwendungen in bestehenden Software-Verträgen bereits berücksichtigt sein könnten, woraus sich dann kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergeben würde.

Land – AusländerbehördenErteilung von Aufenthaltskarten nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Mit dem zusätzlich zu erwartenden Zuzug von 680 Drittstaatsangehörigen steigt die Anzahl der Erteilungen von Aufenthaltskarten in den zuständigen Ausländerbehörden in gleichem Maße. Gemäß einer Auswertung der KGSt liegt die mittlere Bearbeitungszeit für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte bei 60 Minuten pro Fall.¹⁰ Durch zusätzliche 680 Bearbeitungsfälle entsteht bei einem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 31,50 Euro je Fall (mittlerer Dienst Kommune) ein gesamter zusätzlicher Personalaufwand von circa 22 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörden Erteilung Aufenthaltskarten:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro je Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro	Erfüllungsaufwand in Tausend Euro
680	60	31,50	1	21	1	22

Entgegennahme der Anzeige des Aufenthalts und Erteilung von Aufenthaltsdokumenten-GB

Für die Entgegennahme der Anzeige und der Erteilung eines Aufenthaltsdokuments wird ein Zeitaufwand von insgesamt 30 Minuten kalkuliert, wovon 25 Minuten auf die Entgegennahme der Anzeige und die Erstellung eines Datenblatts bzw. die Antragstellung bei der Bundesdruckerei entfallen. 5 Minuten werden veranschlagt für die

¹⁰ KGSt-Geschäftsbereich Beratung&Vergleiche (2017): Orientierungswerte Stellenbedarf ABH, Köln.

Aushändigung des Aufenthaltsdokuments, nachdem dieses von der Bundesdruckerei zugesendet wurde.¹¹ Für das Aufenthaltsdokument entstehen analog zu den Kosten eines eAT Sachkosten in Höhe von 30,80 Euro. Für das Schreiben, welches den Antragstellenden über die Abholung des Aufenthaltsdokuments informiert, werden 1 Euro Porto pro Fall angesetzt. Es wird aber nur in jedem zweiten Fall von einer schriftlichen Benachrichtigung ausgegangen (in den übrigen Fällen erfolgt diese elektronisch). Die Bearbeitung in den Ausländerbehörden geschieht durch einen Beschäftigten des mittleren Dienstes (31,50 Euro/Stunde). Hierdurch entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4,7 Millionen Euro, davon 1,58 Millionen Euro Personalkosten und 3,1 Millionen Euro Sachkosten.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörden für die Erteilung eines Aufenthaltsdokuments-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro je Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro	Erfüllungsaufwand in Tausend Euro
Entgegennahme Anzeige	100 000	25	31,50	30,80	1 313	3 080	4 393
Aushändigung Aufenthaltsdokument	100 000	5	31,50	0,5	263	50	313
				Insgesamt:	1 575	3 130	4 705

Da Aufenthaltskarten eine befristete Gültigkeit von 10 Jahren besitzen, werden die 100 000 erstmalig ausgestellten Aufenthaltsdokumente-GB dauerhaft die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsdokumente erhöhen. Bezogen auf das einzelne Jahr und unter den bei der korrespondierenden Bürgervorgabe erwähnten Sonderannahmen, die nur sehr vorsichtig interpretiert werden dürfen (Entwicklung der Anzahl an Fortzügen, Todesfällen, Einbürgerungen und Nachgeborenen) entspricht dies 5 000 zusätzlichen Antragsbearbeitungen pro Jahr.

Formal dürften die Erfüllungsaufwandsrelevanten Parameter gleich sein. Da allerdings in zehn Jahren höhere Lohnsätze und andere Sachkosten für das Aufenthaltsdokument vermutet werden dürfen, ist der mit den aktuellen Standardwerten berechnete zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand von rund 235 000 Euro nur als eine Annäherung zu betrachten.

Laufender Aufwand der Ausländerbehörden für die Erteilung eines Aufenthaltsdokuments-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro je Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro	Erfüllungsaufwand in Tausend Euro
Antragsbearbeitung	5 000	25	31,50	30,80	66	154	220
Aushändigung Aufenthaltsdokument	5 000	5	31,50	0,5	13	3	16
				Insgesamt:	79	157	235

¹¹ Gemäß einer Tabelle mit Vergleichswerten für die ausländerrechtliche Praxis der KGSt wird für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung 25 Minuten benötigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Aufwand mit dem für die Erteilung eines Aufenthaltsdokuments näherungsweise übereinstimmt.

Erteilung von Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB

Der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung des Antrags auf ein solches Aufenthaltsdokuments liegt bei 45 Minuten pro Fall.¹² Zusätzlich werden 5 Minuten für die Aushändigung des Dokuments veranschlagt, nachdem dieses von der Bundesdruckerei erstellt und der Ausländerbehörde übersandt wurde.

Die sonstigen Annahmen entsprechen denen der Erteilung eines Aufenthaltsdokuments-GB (Laufbahngruppe, Sachkosten). Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 29 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörden für die Erteilung von Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro je Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro	Erfüllungsaufwand in Tausend Euro
Antragsbearbeitung	500	45	31,5	30,80	12	15	27
Aushändigung Grenzgängerkarte	500	5	31,5	0,5	1	+0	1
Insgesamt:					13	16	29

Da Aufenthaltsdokumente für Grenzgänger-GB auf zehn Jahre befristet ausgestellt werden, werden die 500 zusätzlich ausgestellten Aufenthaltsdokumente für Grenzgänger-GB an britische Staatsangehörige erst in den Jahren 2030/31 neu ausgestellt. Da sich die Zahl der Grenzgänger in diesem Zeitraum verringern dürfte (etwa infolge Verrentung, Beschäftigungswechsel), wird davon ausgegangen, dass nach einem Jahrzehnt nur noch die Hälfte der Karteninhaberinnen und -inhaber ein neues Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB beantragt. Pro Jahr entspräche dies einer Fallzahl von 25 zusätzlich zu bearbeitenden Anträgen, die in Summe zu einem Erfüllungsaufwand von rund 1 400 Euro führen.

Laufender Aufwand der Ausländerbehörden für die Erteilung von Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro je Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro	Erfüllungsaufwand in Tausend Euro
Antragsbearbeitung	25	45	31,50	30,80	1	1	1
Aushändigung des Dokuments	25	5	31,50	0,5	+0	+0	0+
				Insgesamt:	1	1	1

Einziehung Aufenthaltskarte und Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments

Es wird angenommen, dass von etwa 2 000 Drittstaatsangehörigen, die bisher ihr Aufenthaltsrecht über einen britischen Unionsbürger erhalten haben, die Aufenthaltskarten eingezogen und neue Aufenthaltsdokument ausgestellt werden müssen. Dies führt bei einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten (davon 15 Minuten für die Einziehung der alten Aufenthaltskarte sowie geschätzte 15 Minuten für die Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments)

¹² Vergleiche die Vorgabe „Ausstellung einer Grenzgängerkarte ggf. mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit“ (ID-IP 2006103114071010 in der WebSKM-Datenbank).

durch einen Beschäftigten des mittleren Dienstes (31,50 Euro/Stunde, Kommune) und Kosten für das neue Aufenthaltsdokument von 30,80 Euro/Stück zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 93 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörden:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro	Erfüllungsaufwand in Tausend Euro
2 000	30	31,50	30,80	32	62	93

Übergangsvorschrift im Bundesausbildungsförderungsgesetz aus Anlass des Endes des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Für die Verwaltung entsteht im Hinblick auf das Ausbildungsförderungsrecht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Übergangsvorschrift im Dritten Buch Sozialgesetzbuch aus Anlass des Endes des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Die Regelung, dass laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch weiterhin kostenfrei auf ein Konto eines Geldinstitutes mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland überwiesen werden, wenn der Leistungsbezug innerhalb des Übergangszeitraums eingetreten ist, führt zu einer geringfügigen, nicht quantifizierbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Agenturen für Arbeit.

Möglichkeiten zur Verringerung des Erfüllungsaufwandes

Auf Grund der Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände wurden Möglichkeiten zur Verringerung des Erfüllungsaufwandes bei der Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten an britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen aufgezeigt. Diese Lösungen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht verhindert:

Trennung der Sachbearbeitung in Front- und Backoffice

Um den Andrang der Kunden besser abfangen zu können, ist eine stärkere Trennung der Sachbearbeitung in Front- und Backoffice möglich. Soweit keine Beratung, die Abnahme von Fingerabdrücken oder eine Unterschrift notwendig ist, können Anträge bzw. eine Bescheinigung zunächst ohne persönliche Vorsprache und unabhängig von den Öffnungszeiten abschließend im Backoffice bearbeitet werden.

Da eine Unterschriftsleistung und die Abnahme von Fingerabdrücken erforderlich ist (Bestellung eines elektronischen Aufenthaltstitels), und da eine persönliche Identifizierung erfolgen muss, ist es möglich, den Antrag insoweit im Backoffice vorzubereiten. Während des dann folgenden Termins können aufkommende Fragen beantwortet und Unterlagen, die im Original vorgelegt werden müssen, eingesehen werden. Auch ein Lichtbildabgleich mit der antragstellenden Person wird durch dieses Verfahren gewährleistet.

Eine Bearbeitung der Anträge im Backoffice ermöglicht eine Verkürzung der Termindauer auf wenige Minuten. Die Vorab-Prüfung der Anträge ermöglicht es, dass innerhalb kurzer Zeit mehr Anträge abgearbeitet werden können als bei einer persönlichen Vorsprache, da Warte- und Bearbeitungszeiten auch auf Seiten der Behörde entfallen. Damit einher geht auch eine deutliche Zeitersparnis für die Kundinnen und Kunden, da die Wegezeit zwischen Wohnort und Behörde sowie die Warte- und Bearbeitungszeiten in der Ausländerbehörde entfallen. Auch Mehrfachvorsprachen der Kundinnen und Kunden können weitestgehend verhindert werden, da eine Vorprüfung der Unterlagen stattfindet.

Antragstellung per Post, E-Mail oder online Antragstellungstool

Einhergehend mit der Backoffice-Lösung ist die Antragstellung per Post, E-Mail oder sonstigem Online-Tool. Es kommt zu einer Zeitersparnis auf der Seite der Kundinnen und Kunden (Wege- sowie Wartezeit) sowie der Verwaltung, da Termine besser verplant werden können und eine kürzere Termindauer angesetzt werden kann. Die

Unterlagen werden vorab geprüft, sodass Kundinnen und Kunden nur noch die Fingerabdrücke und Unterschrift bei einer persönlichen Vorsprache abgeben und einen Pass zur Identifizierung vorlegen müssen.

Der Erfüllungsaufwand könnte durch die Anwendung des E-Governments reduziert werden. Beispielsweise durch das Onlinezugangsgesetz sollen die Leistungen der Behörden auch elektronisch über die Verwaltungsportale zur Verfügung gestellt werden. Durch ein Online-Antragstellungstool können nicht nur der einmalige sowie der laufende Erfüllungsaufwand in Zusammenhang mit der Gesetzesänderung abgefangen werden, sondern auch zukünftig alle Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels deutlich vereinfacht werden. Zu bedenken ist jedoch, dass die Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in diesem Fall nicht sofort eintritt, sondern von der Umsetzung dieser Digitalisierungsprojekte abhängt, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Aktuell wird von einigen Ausländerbehörden ein Online-Tool erarbeitet. Dies führt zu einer schnelleren Abarbeitung von Anträgen, da alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bereits vorliegen und Dokumente nicht nachgefordert werden müssen.

Übergabe aufenthaltsrechtlicher Dokumente

Aus Gesichtspunkten der Dokumentensicherheit wird eine Übersendung dieser Dokumente, insbesondere der Aufenthaltskarten, als Regelverfahren nicht befürwortet. Dies gilt auch für Zustellungen mit Postzustellungsurkunde, die erfahrungsgemäß regelmäßig mit einem Einwurf in einen gewöhnlichen Hausbriefkasten einhergehen.

5. Weitere Kosten

Weitere direkte oder indirekte Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten. Dasselbe gilt für Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

Durch dieses Vorhaben entsteht für Bürgerinnen und Bürgern eine Gebührenbelastung in Höhe von einmalig 2,9 Millionen Euro.

Mit Inkrafttreten der neuen Regelung entsteht für die 100 000 in Deutschland lebenden britischen Staatsangehörigen, die ein Aufenthaltsdokument-GB beantragen werden, eine Gebührenbelastung von rund 2,8 Millionen Euro. Laut Ausländerzentralregister sind rund 90 Prozent der britischen Staatsangehörigen (90 000) über 24 Jahre alt (Gebührensatz: 28,80 Euro) und 10 Prozent (10 000) unter 24 Jahre alt (Gebührensatz: 22,80 Euro). Nach 10 Jahren steht bei der Hälfte dieser Betroffenen eine Verlängerung an (50 000), die – sofern die Gebührenhöhe gleich bleibt – zu einer erneuten Gebührenbelastung in Höhe von knapp über 1,4 Millionen Euro führen wird.¹³

Für die geschätzten 500 Grenzgänger entsteht für das Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB eine einmalige Gebührenbelastung von 14 400 Euro (500 Fälle, multipliziert mit 28,80 Euro),¹⁴ die zum Zeitpunkt der erforderlichen Verlängerung im Jahr 2031, die geschätzt die Hälfte der Betroffenen wieder betreffen wird, 7 200 Euro betragen wird.

Etwa 2 000 drittstaatsangehörigen Familienangehörigen werden für die Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments nach § 16 Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (Gebührensatz: 28,80 Euro) eine Gebührenbelastung von rund 57 600 Euro haben. Je nachdem, wie groß der Personenkreis im Alter unter 24 Jahren ist, kann diese Gesamtbelastung leicht niedriger ausfallen.

Die Erteilung einer Aufenthaltskarte nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU an 680 Personen, die einem Unionsbürgers nahestehen und die selbst nicht Unionsangehörige sind, verursacht eine Gebührenbelastung von knapp 20 000 Euro. Personen unter 24 Jahren wurden für die Berechnung nicht berücksichtigt. Visumsgebühren entstehen für diese Gruppe nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Die demographischen Auswirkungen der Änderungen werden nicht erheblich sein.

¹³ Für diese Berechnung wurde davon ausgegangen, dass der Anteil unter 24-jähriger Briten im Jahr 2031 vermutlich sehr gering sein wird.

¹⁴ Die Zahl der unter 24-jährigen Grenzgänger wird als vernachlässigbar gering eingeschätzt, so dass keine spitze Berechnung erforderlich erscheint, da die Belastungshöhe davon nur unwesentlich betroffen sein wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung erfolgt nicht, weil unbefristet geltendes Recht der Europäischen Union umgesetzt oder, im Falle des Austrittsabkommens, ergänzt wird. Die Auswirkungen der Gesetzesänderungen werden im Rahmen der allgemeinen Beobachtung der Entwicklungen im Bereich der Migration fortlaufend überprüft; ein gesondertes Evaluierungsverfahren nur für diesen Regelungsbereich ist darüber hinaus nicht erforderlich und wäre in isolierter Form auch nicht sachgerecht. Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher hinsichtlich der Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in diesem Gesetz nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

Zu Nummer 1

Mit den Änderungen wird die Absicht verfolgt, insgesamt eine bessere Übersichtlichkeit des Gesetzes zu bewirken. Der Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird klarer definiert, und es werden Begriffe zentral definiert.

Zu § 1 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU regelt inzwischen nicht mehr nur den Aufenthalt von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen im engeren Sinne im Bundesgebiet, sondern auch einige Sonder- und Übergangsfälle mit engem Bezug zum Freizügigkeitsrecht. In seinem Anwendungsbereich schließt das Freizügigkeitsgesetz/EU – mit den in seinem § 11 geregelten Ausnahmen – die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes aus.

Dementsprechend stellt § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes klar, dass, vorbehaltlich anderer Regelung, das Aufenthaltsgesetz für diejenigen Ausländer nicht anwendbar ist, deren Rechtsstellung durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist. Es ist daher geboten, den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU konsistent darzustellen. Dies geschieht nunmehr in § 1 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Die Nummern 1 und 2 beschreiben die Kerngruppe der Staatsangehörigen, deren Rechtsstellung durch das Gesetz geregelt ist, nämlich Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten, die nicht Unionsbürger sind.

In Nummer 3 wird der durch dieses Gesetz erweiterte Regelungsbereich hervorgehoben. Die Rechtsstellung von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: „Britten“), deren Aufenthalt vom Austrittsabkommen erfasst ist, muss nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union je nach Fallgruppe unterschiedlich geregelt werden. Für Briten, die bislang als Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt waren und bis zu einem Stichtag (Ende des Übergangszeitraums, voraussichtlich am 31. Dezember 2020) von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hatten, bestimmt sich die Rechtsstellung vornehmlich nach dem Austrittsabkommen, das als unmittelbar geltendes Recht auch nicht im Bundesrecht umgesetzt werden muss und auch nicht wiederholt werden darf.

Für Briten, die erst nach Ablauf des Übergangszeitraums einreisen und sich in Deutschland aufhalten wollen, sieht das Austrittsabkommen keine besonderen Aufenthaltsrechte vor. Für sie gilt – vorbehaltlich etwaiger künftiger Vereinbarungen der Europäischen Union mit dem Vereinigten Königreich – vorerst das für Drittstaatsangehörige geltende Aufenthaltsrecht.

Der neue § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU verdeutlicht durch die globale Verweisung auf das Austrittsabkommen diese Beschränkung des Anwendungsbereichs.

Durch § 1 Absatz 1 Nummer 4 wird der Anwendungsbereich auch auf die Familienangehörigen der genannten Gruppen erstreckt. Dabei gewährt § 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU selbst kein Aufenthaltsrecht, sondern regelt nur den Anwendungsbereich des Gesetzes. Unter welchen Voraussetzungen Familienangehörige ein Aufenthalts-

recht besitzen, bestimmt sich nach wie vor nach den übrigen Regeln des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Die Spezialität des Freizügigkeitsgesetzes/EU gegenüber dem Aufenthaltsgesetz gilt für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen der genannten Gruppen nur in deren Eigenschaft als Familienangehörige eines Angehörigen dieser Gruppen. Den Familienangehörigen aus Drittstaaten steht es frei, bei Erfüllung der Voraussetzungen einen eigenen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, etwa zur Erwerbstätigkeit, zu beantragen und zu erhalten. Ein Familiennachzug zu einer in den in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Personengruppen richtet sich vornehmlich nach den Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU, das insofern das Aufenthaltsgesetz verdrängt. Ist ausnahmsweise das Aufenthaltsgesetz günstiger, kann es allerdings nach § 11 Absatz 14 Freizügigkeitsgesetz/EU (neu; entspricht § 11 Absatz 1, letzter Satz Freizügigkeitsgesetz/EU in der noch geltenden Fassung) angewendet werden.

Der Begriff der Familienangehörigen bestimmt sich nach dem neuen § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. In Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben c und d wird zum Teil auf die Unterhaltsgewährung als konstituierendes Merkmal für die Eigenschaft als Familienangehöriger abgestellt bei Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie. Insoweit ist hervorzuheben, dass dies nur im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „Familienangehöriger“ im Freizügigkeitsgesetz gilt. Die Eigenschaft eines Verwandten in gerade aufsteigender und absteigender Linie als Familienangehöriger außerhalb dieses Gesetzes, insbesondere im Vierten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (Familienrecht) sowie in weiteren familienrechtlichen, auch familienverfahrensrechtlichen Gesetzen wie dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, bleibt davon unberührt.

In Nummer 5 wird zudem die Regelung im neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU aufgegriffen. Durch die weiteren Bestimmungen im Gesetz wird klargestellt, dass sich die Rechtsstellung der nahestehenden Personen nur dann nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU richtet, wenn ihnen ein Aufenthaltsrecht verliehen wird.

Zudem wird in Nummer 6 die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Freizügigkeitsrechten aus Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union kodifiziert. Grundsätzlich wird der Aufenthalt Deutscher, die nach Artikel 11 des Grundgesetzes ein umfassendes Freizügigkeitsgrundrecht besitzen, weder im Aufenthaltsgesetz noch im Freizügigkeitsrecht geregelt. Der Familiennachzug Drittstaatsangehöriger zu Deutschen ist grundsätzlich abschließend im Aufenthaltsgesetz geregelt.

Dass das Freizügigkeitsgesetz/EU auf Deutsche, ihre Familienangehörigen und die ihnen nahestehenden Personen unabhängig von weiteren Staatsangehörigkeiten des Deutschen jedenfalls grundsätzlich keine Anwendung findet, entspricht vor dem Hintergrund, dass das Freizügigkeitsgesetz/EU bisher im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG dient, der bisherigen Systematik des Gesetzes. Auch der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 14. November 2017 – C-165/16 – „Lounes“ klargestellt, dass die Richtlinie 2004/38/EG keine unmittelbare Anwendung auf den Familiennachzug zu Unionsbürgern findet, die in dem-Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, leben oder dorthin umziehen.

Für nachfolgende Fallgruppen hat der Europäische Gerichtshof allerdings eine nicht unmittelbare, aber entsprechende Anwendung der Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehen. Hintergrund ist jeweils die Überlegung des Europäischen Gerichtshofes, dass die Ausübung des Freizügigkeitsrechts durch einen Unionsbürger in Fällen, in denen er es gemeinsam mit seinen drittstaatsangehörigen Familienangehörigen und nahestehenden Personen ausübt, nicht dazu führen soll, dass er befürchten muss, bei einer Rückübersiedlung oder einer Aufenthaltsverlagerung in seinen Herkunftsmitgliedstaat dort nicht mehr weiter mit ihnen zusammenleben zu können, weil die Familienangehörigen und nahestehenden Personen dort nur unter engeren Voraussetzungen als zuvor im anderen Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht erhalten würden.

Eine Fallgruppe umfasst Familienangehörige und nahestehende Personen von Deutschen, die ein Freizügigkeitsrecht aus einem gemeinsamen Aufenthalt mit dem Deutschen in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, weil ein Deutscher, von dem sie ihr Recht auf Freizügigkeit ableiten, nach Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union von seinem eigenen Freizügigkeitsrecht in dem anderen Mitgliedstaat nachhaltig Gebrauch gemacht hat oder von seinem Freizügigkeitsrecht durch einen Umzug nach Deutschland Gebrauch macht. Zu diesen Fällen hatte der Europäische Gerichtshof im Urteil vom 12. März 2014 – C-456/12 entschieden, dass die Aufenthaltsbedingungen für die Familienangehörigen im Heimatstaat des Unionsbürgers nicht schlechter ausgestaltet sein dürfen als nach der Richtlinie 2004/38/EG beim Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat. Das „nachhaltige Gebrauchmachen“ erfordert dabei eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, die über die Dauer einer Kurzreise oder einer nur formalen Wohnsitznahme hinausgeht. Zeitlich wird zwar

mindestens ein Aufenthalt von drei Monaten erforderlich sein. Die Niederlassung der Familie muss allerdings dergestalt sein, als dass sie der Festigung des Familienlebens förderlich ist. Ebenso muss die Eigenschaft des Familienangehörigen oder der nahestehenden Person bereits zum Zeitpunkt des gemeinsamen Aufenthaltes im anderen Mitgliedstaates bestanden haben und darf nicht erst nachträglich begründet worden sein.

Eine weitere Fallgruppe betrifft Fälle, in denen ein Angehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates von seinem Freizügigkeitsrecht aus Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Deutschland Gebrauch gemacht hat und sodann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und nunmehr weiterhin gemeinsam mit drittstaatsangehörigen Familienangehörigen und nahestehenden Verwandten in familiärer Lebensgemeinschaft in Deutschland leben will. Hierzu hat der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 14. November 2017 – C-165/16 – „Lounes“ entschieden, dass in einem Fall, in dem ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates sein Recht auf Freizügigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG ausgeübt hat, indem er sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begeben und sich dort aufgehalten hat, und sodann unter Beibehaltung seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaates erworben hat, für seine drittstaatsangehörigen Familienangehörigen auf Grund von Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Recht auf ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht besteht, das hinsichtlich der Voraussetzungen nicht strenger sein darf als ein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38/EG (dort Randnummer 61 f.).

Eine entsprechende Anwendung des Freizügigkeitsrechtes auf Familienangehörige kommt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19. Oktober 2004 – C-200/02 – „Zhou und Chen“ auch in Betracht, wenn ein Kind neben der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates, in dem es geboren wurde, die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzt, bisher aber noch nicht von einem Mitgliedstaat in den anderen gereist ist.

Durch die Nummer 6 werden nicht die Fallkonstellationen erfasst, in denen das Freizügigkeitsrecht nicht ausgeübt wurde, einem Drittstaatsangehörigen aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ein aus Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union abgeleitetes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis zusteht.

Die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU und des Aufenthaltsgesetzes wird im Hinblick auf die neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommenen Gruppen insbesondere im neuen § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU differenziert geregelt. Durch die Neuregelung des § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU soll an einer zentralen Stelle das Verhältnis zwischen dem Freizügigkeitsgesetz/EU und dem Aufenthaltsgesetz geregelt werden. So ist etwa der Anwendungsbereich des § 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU durch § 12 des Freizügigkeitsgesetzes/EU generell auf den Personenkreis des neuen § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und durch den neuen § 12a des Freizügigkeitsgesetzes/EU auf den Personenkreis nach dem neuen § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU erstreckt. Zur Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes bestehen allerdings für den Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, im neuen § 11 Absatz 8 des Freizügigkeitsgesetzes/EU Erweiterungen. Für Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sieht § 11 Absatz 12 des Freizügigkeitsgesetzes/EU hierzu zudem eine differenzierte Regelung vor.

Zu § 1 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Im neuen § 1 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden erstmals zentral Begriffe definiert, die zuvor verstreut im Gesetz festgelegt worden waren. Zudem ist es wegen der materiellen Änderungen in diesem Gesetz erforderlich, dass weitere Begriffe definiert werden. Die Begriffsdefinition an zentraler Stelle dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Mit dem neuen § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird die bisherige Definition des Begriffs „Unionsbürger“ aus dem bisherigen § 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU aufgegriffen und korrigiert. Nach der bisherigen Begriffsdefinition war im Wortsinne der Definition auch Unionsbürger im Sinne des Gesetzes, wer Deutscher und zugleich Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union war. Bei wörtlicher Auslegung hätten die Familiennachzugsregelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU in diesen Fällen doppelter Staatsangehörigkeit die Regelungen der §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Deutschen in allen Fällen verdrängt. Der Europäische Gerichtshof hat nunmehr in dem Urteil vom 14. November 2017,

C-165/16 – „Lounes“ klargestellt, dass die Richtlinie 2004/38/EG keine unmittelbare Anwendung auf den Familiennachzug zu Unionsbürgern findet, die in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, leben oder dorthin umziehen. Die Fälle, in denen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Richtlinie 2004/38/EG allerdings auf Familienangehörige und nahestehende Personen Deutscher entsprechend anwendbar ist, sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes in den neuen §§ 1 Absatz 1 Nummer 5 und 12a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfasst.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Der Begriff des „Lebenspartners“, wie er im neuen § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU verwendet wird, wird erstmals gesetzlich definiert und damit der Entwicklung im europäischen Zivilrecht angepasst. Die Definition gilt nur für die Anwendung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und wirkt sich nicht auf die Verwendung des Begriffes in anderen Gesetzen aus.

Die Definition ist einerseits erforderlich geworden, nachdem in Deutschland geschlechtsunabhängig Ehen zugelassen worden sind und das Lebenspartnerschaftsgesetz nach dessen § 1 keine neuen Lebenspartnerschaften nach deutschem Recht mehr zulässt, also nur noch für „Altfälle“ gilt. Diese „Altfälle“ werden künftig durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Freizügigkeitsgesetzes/EU begrifflich erfasst. Erfasst werden zudem durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Freizügigkeitsgesetzes/EU solche eingetragenen Partnerschaften, die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates geschlossen wurden und auch in Deutschland anerkannte zivilrechtliche Wirkungen entfalten. Diese Wirkung kann auf Bundesrecht oder dem Recht der Europäischen Union beruhen. Durch die Erfassung dieser Partnerschaften im Freizügigkeitsrecht wird der Gesetzgeber auch der Zielsetzung des Erwägungsgrundes 16 der Verordnung (EU) 2016/1104 gerecht, im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes die Hindernisse für die Freizügigkeit von Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, zu beseitigen.

Die Begriffsbestimmung entfaltet ihre Wirksamkeit durch ihre Aufnahme in die Begriffsbestimmung des § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Lebenspartner sind damit „Familienangehörige“ und können insbesondere Rechte nach § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU geltend machen. Der Begriff wird zudem in den §§ 4 und 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU im Zusammenhang mit nicht erwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten und mit Daueraufenthaltsrechten verwendet.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Der Begriff der Familienangehörigen war bisher in § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU definiert. Die nun ersetzend im § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU enthaltene Definition ist übersichtlicher als im derzeit geltenden Recht und zudem weitgehend wörtlich dem Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG entnommen, um eine höchstmögliche Übereinstimmung mit der Richtlinie zu gewährleisten.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Die neue Definition der „nahestehenden Person“ dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2004/38/EG im neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Es wurde mit Bedacht nicht der Begriff des Familienangehörigen gewählt, um klarzustellen, dass die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes/EU, die sonst für Familienangehörige gelten, nur Anwendung finden, wenn das Gesetz ausdrücklich auf sie verweist. Für die Definition in Nummer 4 Buchstabe a wurde auf die vorhandene Definition des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgegriffen, wonach Verwandte Personen sind, die voneinander oder beide von einer dritten Person abstammen. Aufzunehmen sind zudem Verschwägerter, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinienbestimmung fallen, weil die Erleichterung des Aufenthalts Verschwägerter gerade Gegenstand des Falles war, der dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 – C-83/11 – „Rahman“ – zu Grunde lag. Eine Begrenzung der Reichweite der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, etwa nach Verwandtschaftsgraden, ist nicht sinnvoll, um eine rechtssichere Richtlinienumsetzung zu gewährleisten. Der Grad der Verwandtschaft ist bei dieser Gruppe nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bei der gebotenen Einzelfallabwägung zu berücksichtigen, die im neuen § 3a Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ebenfalls vorgesehen ist.

Durch den Wortlaut des neuen § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird verdeutlicht, dass die Regelung des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU nur dann Anwendung findet, wenn es sich

bei den betreffenden Drittstaatsangehörigen nicht um Familienangehörige im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 handelt.

Die in Buchstabe b erwähnten Kinder in einem Vormundschafts- oder Pflegekindverhältnis fallen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26. März 2019 – C-129/17 – „SM- Enfant placé sous kafala algérienne“ – ebenfalls unter Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Freizügigkeitsrichtlinie, so dass sie – obwohl sie keine Verwandten oder Verschwägerten sind –, hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Vorschrift diesen gleichzustellen sind.

Die in Buchstabe c aufgenommene Fallgruppe der Lebensgefährten erfasst die in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen Fälle, in denen einerseits eine langandauernde Partnerschaft besteht, aber andererseits die Rechtsordnung des Aufnahmemitgliedstaates, hier also Deutschlands, diese Partnerschaft nicht bereits anderweitig anerkennt, so dass sie nicht unter den Nachzug von Ehegatten fällt.

Tatbestandlich erforderlich ist, dass das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachgewiesen wird (vgl. die englische Sprachfassung: „duly attested“), was mit einer bloßen Bescheinigung einer gemeinsamen Meldeanschrift nicht bewirkt werden kann, die nämlich auch an Mitbewohner bloßer Wohngemeinschaften ausgegeben würde. Das Zusammenwohnen unter einer Anschrift und das Führen eines gemeinsamen Haushaltes sind jedoch Merkmale, die neben anderen für das Vorliegen einer dauerhaften Beziehung sprechen können.

Der Begriff der Lebensgefährten wurde absichtlich abweichend vom Begriff „Lebenspartner“ verwendet, der in der deutschen Sprachfassung der Richtlinie 2004/38/EG enthalten ist. Der Begriff der Lebenspartnerschaft ist bereits durch die Verwendung im deutschen Lebenspartnerschaftsgesetz vorgelegt; die genaue Übernahme würde für Anwender missverständlich oder verwirrend sein. Gewählt wurde stattdessen der Begriff „Lebensgefährte“ beziehungsweise „Lebensgefährtin“, der in sehr ähnlicher Bedeutung auch in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in Gebrauch ist.

Die Anwendungspraxis zu der Richtlinienbestimmung ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Die meisten Mitgliedstaaten prüfen in der Praxis, ob die Partner bereits mehrjährig zusammenleben. In den Niederlanden ist mindestens ein sechsmonatiges vorheriges Zusammenleben oder das Vorhandensein eines gemeinsamen Kindes nachzuweisen, wobei allerdings eine gegebenenfalls auch striktere Einzelfallbetrachtung anhand individuell beigebrachter Beweismittel vorgenommen wird. Malta verlangt den Nachweis eines mindestens zweijährigen Zusammenlebens in einer Beziehung, die durch Kontoauszüge eines gemeinsamen Kontos, den Nachweis gemeinsamen Grundeigentums oder gemeinsamer Mietverträge und Erklärungen von Banken oder Anwälten geführt werden kann. In Polen wird in der gerichtlichen Praxis eine Einzelfallprüfung auch anhand subjektiver Umstände, wie einer emotionalen Verbundenheit der Partner, durchgeführt. Portugal fordert ein Zusammenleben von mindestens zwei Jahren. Rumänien fordert den dokumentarischen Nachweis eines langfristigen Zusammenlebens, ohne feste Fristen vorzugeben. In Spanien wird entweder das Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind oder ein sonstiges Zusammenleben für mindestens ein Jahr gefordert. Schweden lehnt sich an die Definition der „common law marriage“ an, die ein Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt sowie die Absicht erfordert, dieses Zusammenleben fortzusetzen, ohne dass hierbei eine Mindestdauer definiert ist. Tschechien erfordert den Nachweis eines intensiven Zusammenlebens, der auch durch die Vorlage von Fotos, eidesstattliche Versicherungen und den Nachweis gemeinsamen Eigentums erbracht werden kann. Dänemark nimmt eine Einzelfallprüfung vor und fordert in der Praxis ein mindestens eineinhalb- bis zweijähriges Zusammenleben. Frankreich fordert in der Praxis ein mindestens fünfjähriges Zusammenleben in Frankreich oder einem anderen Land. In Ungarn ist eine Registrierung in einem Partnerschaftsregister erforderlich, wobei ansonsten das Zusammenleben nicht miteinander verwandter Personen genügt, die in keiner anderen Ehe oder Partnerschaft leben. Belgien verlangt regelmäßig, dass die Partner sich bereits seit zwei Jahren kennen und seit einem Jahr zusammenleben. Andere Mitgliedstaaten wenden keine klaren Kriterien an (Kriterien nach Feldman, Tanel & Mazzeschi, Marco. (2018). Durable Relationship and Family Members “by Analogy” in the European Union. Review of European Studies. 10. 175. 10.5539/res.v10n4p175).

Die Übersicht zeigt, dass die Mitgliedstaaten tendenziell eine bereits bestehende Dauerhaftigkeit der Beziehung fordern, überwiegend aber Einzelfallbetrachtungen vornehmen und auch – etwa beim Kriterium der emotionalen Verbundenheit – durch Verwaltungsbehörden schwer nachprüfbare Erfordernisse definieren. Zugleich wird beim Vorhandensein eines gemeinsamen Kindes oftmals keine nähere Prüfung vorgenommen, was nicht in jedem Fall sachgerecht sein muss, da sich Eltern von gemeinsamen Kindern auch voneinander trennen können.

Dementsprechend erscheint es sachgerecht, im neuen § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU Kriterien aufzustellen, die eine Einzelfallbetrachtung, vor allem hinsichtlich des Merkmals „dauerhaft“, ermöglichen, aber zugleich für die Anwendungspraxis Leitlinien vorzugeben, die auch dann, wenn neue Entscheidungen in der Rechtsprechung vorliegen, keine Gesetzesänderungen erforderlich machen, sondern weiterhin eine Auslegung im Lichte der künftigen Rechtsprechung ermöglichen.

Dabei kann für den deutschen Rechtskreis im Sinne einer Einheit der Rechtsordnung auf bereits vorhandene Rechtsprechung und Verwaltungspraxis abgestellt werden. Eine „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ ist auch im Sinne der im Freizügigkeitsgesetz/EU vorgesehenen Vorschrift eine zwischen einem Mann und einer Frau oder zwei Personen gleichen Geschlechts bestehende Lebensgemeinschaft, die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, sich durch innere Bindungen auszeichnet und ein gegenseitiges Entstehen der Partner in den Not- und Wechselfällen des Lebens füreinander begründet (BVerfGE 87, 234, 264). Ein wichtiges Indiz hierfür ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass – wie auch in der Ehe oder Lebenspartnerschaft – in einzelnen Bereichen getrennt gewirtschaftet wird; vgl. so auch die SÜG-Ausführungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 15. Februar 2018, ÖS II 5 – 54001/11#3 zu den Begriffen „Lebensgefährtin“ beziehungsweise „Lebensgefährte“ im Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

Klargestellt wird in der Definition zudem, dass Ehegatten und Lebenspartner keine „Lebensgefährten“ in diesem Sinne sind, obwohl sie wegen des Zuschnitts ihrer Lebensgemeinschaft regelmäßig auch unter diese Definition fallen. Betont wird zudem, dass weitere Beteiligte an Mehrfachbeziehungen oder offen ausgestalteten Partnerschaften beziehungsweise Ehen nicht von der Norm erfasst sind, damit Mehrfachnachzüge nicht auf Grund des § 3a des neuen Freizügigkeitsgesetzes/EU stattfinden.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Der Begriff des Austrittsabkommens wird hier insbesondere im Hinblick auf den neuen § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU definiert.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Im komplexen britischen Staatsangehörigkeitsrecht sind eigene Varianten der britischen Staatsangehörigkeit unter anderem für die Kanalinseln, die Insel Man und eine „British Nationality Overseas“ vorgesehen. Nicht alle diese Staatsangehörigkeiten vermittelten die Eigenschaft als Unionsbürger, so sind etwa nicht alle britischen Einwohner der Kanalinseln Unionsbürger im Sinne des Rechts der Europäischen Union gewesen. Zur Klarstellung und Sicherstellung einer kohärenten Auslegung wird daher auf die Definition des Begriffes „britischer Staatsangehöriger“ im Austrittsabkommen Bezug genommen, die somit auch bei der Auslegung des Freizügigkeitsgesetzes/EU Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in § 2 Absatz 4 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird geregelt, dass nicht nur drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern, sondern auch nahestehende Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU beantragen möchten, für die Einreise ein Visum benötigen, wenn sie keine gültige Aufenthaltskarte besitzen. Die Ausnahme des § 41 der Aufenthaltsverordnung findet entsprechende Anwendung.

Zu Buchstabe b

Eine Gebührenbefreiung im Visumverfahren für nahestehende Personen ist zur Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2004/38/EG nicht geboten. Insofern findet das allgemeine Gebührenrecht Anwendung. Nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung beträgt die Visumgebühr für das entsprechende nationale Visum 75 Euro.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die gestrichenen Bestimmungen sind nunmehr durch Bestimmungen in § 1 Absatz 2 Nummer 3 sowie in § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU enthalten.

Zu Nummer 4

Durch den neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG umgesetzt.

Zu § 3a Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Die Vorschrift enthält einen Tatbestand zur Verleihung eines Aufenthaltsrechts nach Ermessen. Klargestellt wird durch den einleitenden Satz 1 vor Nummer 1, dass die Freizügigkeitsberechtigung nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU vorrangig zu berücksichtigen ist. Bei Unionsbürgern, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, weil der Verlust ihres Freizügigkeitsrechts eingetreten ist, kommt ergänzend regelmäßig in Betracht, dass sie eine Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht erfüllen.

Satz 1 Nummer 1 erfasst die Fälle des Nachzugs von nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Buchstabe a stellt in seiner Formulierung in Übereinstimmung mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 in der Rechtssache C-83/11 klar, dass die Unterhaltsgewährung auch noch zum Zeitpunkt der Antragstellung stattfinden muss. Eine frühere Unterhaltsgewährung allein genügt nicht. Zudem wird zur Vermeidung der missbräuchlichen Herbeiführung eines Unterhaltsverhältnisses zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts verlangt, dass die Unterhaltsgewährung bereits zwei Jahre andauert und damit nicht nur vorübergehend erfolgt.

Buchstabe b setzt voraus, dass der Unionsbürger mit der nahestehenden Person, die den Nachzug begehrt, in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben muss. Entsprechend dem genannten Urteil muss dies in ein- und demselben Staat gewesen sein, nicht aber notwendigerweise in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger oder der andere Angehörige besitzt. Auch hier wird zur Vermeidung der missbräuchlichen Herbeiführung eines Aufenthaltsrechts verlangt, dass die betreffenden Personen bereits zwei Jahre zusammengelebt hatten.

Buchstabe c entspricht im Wortlaut der entsprechenden Variante des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG. Dabei wird zur Vermeidung der missbräuchlichen Herbeiführung eines Aufenthaltsrechts vorausgesetzt, dass die bezeichneten Gründe nicht nur vorübergehend bestehen.

Durch Nummer 2 wird – alternativ zu Nummer 1 – zur Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 26. März 2019 – C-129/17 – „SM- Enfant placé sous kafala algérienne“ – für den Nachzug von Minderjährigen, die unter Vormundschaft von oder in einem Pflegekindverhältnis zu der Person des Unionsbürgers stehen, die im neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU vorgesehene Erleichterung ermöglicht, wenn die Minderjährigen perspektivisch auf Dauer mit dem Unionsbürger zusammenleben werden. Das Kriterium eines vorherigen Zusammenlebens oder einer vorherigen Unterhaltsleistung wird hier nicht gefordert. Die Vormundschaft oder das Pflegekindverhältnis wird durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung begründet. Damit ist die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Beziehung zwischen dem Unionsbürger und dem Minderjährigen gewährleistet.

In Nummer 3 ist die Fallkonstellation des Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG erfasst. Die Vorschrift knüpft an die Definition des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c an und verlangt tatbestandlich ein nicht nur vorübergehendes künftiges Zusammenleben.

Nach dem neuen § 11 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist in den Fällen des § 3a Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU zudem § 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend anzuwenden; die Regelerteilungsvoraussetzungen nach jener Vorschrift (Lebensunterhaltssicherung; Erfüllung der Passpflicht; keine Ausweisungsinteressen; Identitätsklärung; keine entgegenstehenden Interessen der Bundesrepublik Deutschland; Erfüllung der Visumpflicht) und die entsprechenden Ausnahmetatbestände finden dementsprechend Anwendung.

Zu § 3a Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Die Vorschrift gibt das maßgebliche Kriterium bei der Ausübung des Ermessens nach Absatz 1 vor. Wörtlich erfordert Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände. Dieses Erfordernis wurde auch in die ermessenskonkretisierende Norm des neuen § 3a Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU übernommen. Maßgebliches Entscheidungskriterium für die Verleihung eines Aufenthaltsrechts in allen Fallgruppen ist, dass die Verleihung des Aufenthaltsrechts auf einer Ermittlung und Abwägung der persönlichen Umstände beruht, die unter Berücksichtigung der Beziehung zwischen der nahestehenden Person

und dem Unionsbürger sowie von anderen Gesichtspunkten, wie dem Grad der finanziellen oder physischen Abhängigkeit und dem Grad der Verwandtschaft zwischen der nahestehenden Person und dem Unionsbürger im Hinblick auf einen in § 3a Absatz 1 genannten Aufenthaltsanlass erforderlich ist. Diese Formulierung entspricht zum Teil einer nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 in der Rechtssache C-83/11, dort Randnummer 23, zulässigen allgemeinen Kriterienwahl, und zum Teil dem Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2004/38/EG. Sie konkretisiert das in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2004/38/EG in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung und dem genannten Erwägungsgrund, wobei maßgeblich ist, dass sich die Abwägung an dem gesetzlich und auch in der Richtlinie vorgesehenen Aufenthaltsanlass orientiert.

Zu § 3a Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Nach dem neuen § 3a Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden die Bestimmungen zur Entstehung des eigenständigen Aufenthaltsrechts für die Fälle des Todes der Bezugsperson für entsprechend anwendbar erklärt. Für andere Fälle, insbesondere die sonstige Aufhebung der Beziehung, auf Grund derer bei nahestehenden Personen die Eigenschaft einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten vorgesehen ist, ist die Entstehung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nicht vorgesehen. Dies ist auch tatbestandlich in der Richtlinie 2004/38/EG nicht vorgesehen.

Zu Nummer 5

Das Daueraufenthaltsrecht nach § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU muss auch in den Fällen des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Entstehung kommen. Schon im Hinblick auf das gegen Deutschland anhängige Vertragsverletzungsverfahren und dem Ziel, die Verfahren zu reduzieren, sind nämlich die sonstigen Familienangehörigen im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG, die hier als „nahestehende Personen“ bezeichnet werden, so zu behandeln wie Familienangehörige. Auch der Europäische Gerichtshof geht davon aus, dass der Begriff „Familienangehörige“ auch in anderen Bestimmungen der Richtlinie in dem Sinne verwendet wird, dass auch die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG aufgeführten sonstigen Familienangehörigen umfasst sind, ohne allerdings die anwendbaren Folgerechte abschließend zu benennen (so in Rs. C -89/17 – Bangert, Rn. 46).

Österreich räumt den Personen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG kein Daueraufenthaltsrecht im Sinne des Freizügigkeitsrechts, sondern erteilt nur ermessensabhängig eine „Niederlassungsbewilligung – Familienangehöriger“ gemäß dem § 56 des österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Deswegen ist gegen Österreich derzeit das Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2011/2034 anhängig, das von der Europäischen Kommission auch aktiv betrieben wird.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird bewirkt, dass auch nahestehenden Personen, die Inhaber eines Rechts nach dem neuen § 3a Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind, ein Daueraufenthaltsrecht erteilt wird, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass nicht nur die formale Erfüllung eines Tatbestandes des § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU hierfür ausreicht, sondern dass zudem das ermessensabhängig zu verleihende Recht auch verliehen worden sein muss. Stellt sich nach der Verleihung des Rechts nach § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU heraus, dass der Tatbestand des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU nicht mehr erfüllt ist, kommt eine Fristverkürzung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem neuen § 11 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Betracht. Dies würde in der Konsequenz der Entstehung eines Daueraufenthaltsrechts und der Erteilung der Daueraufenthaltskarte entgegenstehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Verschiebung des Regelungsinhalts in den neu gefassten § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erstreckung des § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU auf die Fälle des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erstreckung des § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU auf die Fälle des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erstreckung des § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU auf die Fälle des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU und mit anderen Absatzbezeichnungen in § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Nummer 6

Im neuen § 5 Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU Satz 1 wird in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG geregelt, dass die nahestehenden Personen, die nicht Unionsbürger sind und denen das Recht nach § 3a Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU verliehen wird, eine Aufenthaltskarte erhalten, die ebenso wie andere Aufenthaltskarten fünf Jahre gültig sein soll. Ihnen ist eine Erwerbstätigkeit erlaubt. Der Verweis auf § 5 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gewährleistet, dass sie mit Erwerb des Daueraufenthaltsrechts auch eine Daueraufenthaltskarte erhalten. Nahestehenden Personen, die Unionsbürger sind, erhalten auf Antrag gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU eine Bescheinigung über ihr Daueraufenthaltsrecht.

Im Übrigen findet § 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU auf Fälle des § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU keine Anwendung, weil diese Vorschriften hinsichtlich ihrer Wortwahl und Systematik auf Fälle zugeschnitten sind, in denen Rechte kraft Gesetzes entstehen, was bei § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU nicht der Fall ist. Anstelle dessen finden nach dem neuen § 11 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU die zu Antragsverfahren passenden § 7 Absatz 2 Satz 2 und § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes Anwendung.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Vorschrift wird mit Bezug auf die Aufenthaltsrechte nach dem neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU die Vorgabe des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e der Freizügigkeitsrichtlinie umgesetzt. Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie ist es zur Ausstellung der Aufenthaltskarte zwingend erforderlich, dass die in Nummer 1 genannten Dokumente von einer hierfür zuständigen Stelle des betreffenden Staates ausgestellt worden sind und mit der Antragstellung vorgelegt werden. Im Zusammenhang mit Nummer 4 genügt als „ordnungsgemäße Bescheinigung“ keinesfalls lediglich ein Auszug aus dem Melderegister, aus dem ein Zusammenleben unter einer gemeinsamen Adresse hervorgeht, der nämlich auch bei bloßen Wohngemeinschaften vorgelegt werden könnte. Der Begriff der „ordnungsgemäßen Bescheinigung“ wurde dem Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG entnommen und bedeutet nicht, dass es sich um eine amtliche Bescheinigung handeln muss. Das Wort „ordnungsgemäß“ bedeutet, dass eine ausreichende Dokumentation über das Bestehen der Gemeinschaft nachgewiesen sein muss, wie sie nach dem neuen § 1 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b des Freizügigkeitsgesetzes/EU tatbestandlich erforderlich ist. Indizien für eine ausreichend enge Beziehung sind etwa das gemeinsame Eigentum an der Wohnung oder dem Haus, in dem sich der tatsächliche Lebensmittelpunkt befindet, gemeinsame Kinder mit gemeinsamer elterlicher Sorge sowie die wirtschaftliche Verflechtung und das Entstehen füreinander auch in finanzieller Hinsicht, wenn etwa der Partner, der hauptsächlich einer Erwerbstätigkeit nachgeht, den Partner unterhält, der die Kinder betreut. Es kann insoweit auch auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Familienrecht zum Bestand einer eheähnlichen Gemeinschaft, die den nachehelichen Unterhaltsanspruchs entfallen lassen kann, zurückgegriffen werden. Das tatsächliche Zusammenleben ist in diesen Fällen nur ein Indiz unter mehreren. Der Nachweis einer dauerhaften Beziehung, die, wie oben ausgeführt, dadurch gekennzeichnet ist, dass eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht, in der man füreinander einsteht, kann also durch Belege über ein längerfristiges Zusammenleben, gemeinsame Kinder, gemeinsame Vermögenswerte wie Konten oder Immobilien und Unterhaltsleistungen geführt werden.

Die genannten Nachweise sind Voraussetzung für die Ausstellung der Aufenthaltskarte, aber nicht für die notwendigerweise vorgelagerte Prüfung des Einzelfalls, die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 3004/38/EG vorgesehen ist, und mit der ermittelt wird, ob im Ermessenswege überhaupt das Recht des § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erteilt wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt sind. Einer besonderen Erwähnung bedarf es hierfür nicht. Zu den Nachweisen über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 des Aufenthaltsgesetzes zählt wegen § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes insbesondere der Nachweis der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, also ein gültiger und anerkannter Pass oder Passersatz, sofern nicht ausnahmsweise nach § 3 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU eine Ausnahme von der Passpflicht zugelassen wird.

Zu Nummer 8

Auf Grundlage der von den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union indossierten indossierten „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat – COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU“ (COM (2020) 115 final) kann die Einreise von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen aufgrund der COVID-19-Pandemie versagt werden, es sei denn, sie kehren zu ihrem Wohnort zurück. Die Vorschrift des Artikels 29 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG lässt den Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Beschlusses einen weiten Spielraum und knüpft die Versagung der Einreise ausschließlich daran, dass „gegen diese (übertragbaren) Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates getroffen werden.“ Die Regelung des Artikels 29 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG soll lediglich verhindern, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ausgewiesen werden, wenn sie sich bereits länger als drei Monate im Inland befinden.

Demgegenüber ist der derzeitige Wortlaut des § 6 Absatz 1 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU so gefasst, dass er eine Auslegung erlaubt, die den Handlungsspielraum der Behörden zusätzlich einschränkt.

Die Klarstellung erfolgt, damit entsprechend dem Beschluss der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union die Einreise von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen aufgrund einer Pandemie versagt werden kann, selbst wenn ein Krankheitserreger im konkreten Einzelfall bei der einreisenden Person nicht nachgewiesen wurde.

Zu Nummer 9

Durch die Änderung des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden alle Personen, deren Einreise in den nach § 1 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes nun umfassend geregelten Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, einheitlich den inhaltlich unveränderten pass- und ausreisrechtlichen Verpflichtungen des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unterworfen. Damit wird die Regelungsidee der Vorschrift präziser wiedergegeben als zuvor. Dass Unionsbürger und EWR-Bürger auch mit ihrem Personalausweis einreisen können, ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Aufenthaltsverordnung in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Nummer 10

Durch die Folgeänderung werden die Fälle, in denen vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder benutzt werden, um für sich oder einen anderen die in § 16 vorgesehenen Dokumente zu beschaffen, die britischen Staatsangehörigen zur Bescheinigung eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen erteilt werden, von der bestehenden Strafnorm des § 9 des Freizügigkeitsgesetzes/EU mit erfasst. Bestraft wird entsprechend der bereits bestehenden Regelung auch, wer eines der neu erfassten Dokumente, das so beschafft wurde, wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht. Der Unrechtsgehalt ist in den neu erfassten und in den bisher von der Strafnorm erfassten Fällen der gleiche.

Zu Nummer 11

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes ist bestimmt, dass das Aufenthaltsgesetz grundsätzlich keine Anwendung auf Ausländer findet, deren Rechtsstellung durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist. Bereits im bisherigen Recht sieht das Freizügigkeitsgesetz/EU in seinem § 11 zahlreiche einzelne Ausnahmen vor. Dort sind einzelne Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes aufgeführt, die abweichend vom Grundsatz des § 1 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes dennoch auf Freizügigkeitsberechtigte Anwendung finden. Zudem regelt der derzeitige § 11 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, dass nach einer Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts

das Aufenthaltsgesetz Anwendung findet. Des Weiteren sind derzeit einige Regelungen zur Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere zur Anwendung seiner Vorschriften zum Familiennachzug und zum Recht der Aufenthaltsbeendigung, an verschiedenen anderen Stellen des Freizügigkeitsgesetzes/EU zu finden.

Die Erweiterung des personellen Anwendungsbereiches des Freizügigkeitsgesetzes/EU macht eine noch differenziertere Regelung des Verhältnisses zum Aufenthaltsgesetz erforderlich. Durch die Neufassung des § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sollen die entsprechenden Regelungen etwas übersichtlicher gestaltet und an einer Stelle des Gesetzes konzentriert werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 11 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der bisherigen Fassung. Der Anwendungsbereich der allgemein geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes wurde als Folgeänderung auf alle Einreisen und Aufenthalte erstreckt, die durch dieses Gesetz geregelt sind. Durch die Erwähnung der Einreisen wird unter anderem die Anwendung im Hinblick auf § 3 Absatz 2, § 11 Absatz 8 und die §§ 13 und 14 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes klargestellt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Kern dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, wodurch die Regelungen des § 73 des Aufenthaltsgesetzes zur Beteiligung von Sicherheitsbehörden im Visumverfahren für anwendbar erklärt werden. Nach bisherigem Recht bezog sich die Beteiligung generell nur auf Sachverhalte, die nach den §§ 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU für die Verlustfeststellung aus Sicherheitsgründen relevant waren. Die nunmehr in § 11 Absatz 8 des Freizügigkeitsgesetzes/EU erwähnten Fälle, in denen auch nach bisherigem Recht das allgemeine Recht der Aufenthaltsbeendigung nach dem Aufenthaltsgesetz gilt (§ 3 Absatz 3 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der derzeitigen Fassung), waren systemwidrig bislang nicht als Ausnahme erfasst, in denen der § 73 des Aufenthaltsgesetzes Anwendung fand. Diese Lücke bei den Sicherheitsabfragen wird nunmehr geschlossen. Hinzu treten die Fälle der Aufenthalte nahestehender Personen nach dem neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU, die im neuen § 11 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU aufgeführt sind. Zudem werden die Fälle des § 11 Absatz 12 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU miterfasst, die britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen hinsichtlich der Sachverhalte betrifft, die nach dem Ende der Übergangszeit im Sinne des Austrittsabkommens verwirklicht werden.

Zu Absatz 3

Der neue § 11 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entspricht weitgehend dem Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 3 bis 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Die Verweise wurden auf die neuen Vordrucke erstreckt, die nach dem Austrittsabkommen für Briten und ihre Familienangehörigen einzuführen sind. Zudem erfolgten redaktionelle Anpassungen. Anstelle des bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird hinsichtlich der Dokumentenbezeichnungen auf eine genaue Bezeichnung des Dokuments verzichtet und anstelle dessen klargestellt, dass sich die ohnehin nach dem Recht der Europäischen Union vorgegebenen Bezeichnungen im nationalen Recht aus der Aufenthaltsverordnung ergeben. Die bisher im Gesetz enthaltene Verweisung auf die Möglichkeit der Verwendung eines „einheitlichen Vordrucks“, gemeint war damit ein Papiervordruck, ist entfallen. Aus Gründen der Dokumentensicherheit sollen an Drittstaatsangehörige Aufenthaltsdokumente nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU stets in Kartenform ausgestellt werden. Für die Übergangszeit zwischen der Beantragung oder Anzeige des Aufenthalts und der Überlassung der dann hergestellten Karte kann auf die Fiktionsbescheinigung zurückgegriffen werden, die nur in Verbindung mit einem gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz des Herkunftsstaates verwendbar ist. Die bisherige Praxis, Papiervordrucke mit geösten und geklebten Papierlichtbildern zu versehen, ist auch deshalb nicht mehr zeitgemäß, weil diese Dokumente im Alltag faktisch als Ausweis verwendet worden sind. Im Falle der Aufenthaltsdokumente für Briten, die unter das Austrittsabkommen fallen, ist die Ausstellung von Papierdokumenten ohnehin nicht zulässig, weil der Durchführungsbeschluss der Kommission C (2020) 1114, der die Form der nach dem Austrittsabkommen auszustellenden Dokumente regelt, nur die Ausgabe von Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige vorsieht, also von Dokumenten in Kartenform. Sie sollen bundeseinheitlich durch eine gesondert zu erlassende Verordnung in der Aufenthaltsverordnung geregelt werden. Die Abkürzungen für die Dokumentenart in der maschinenlesbaren Zone wurden für die neuen nach dem Austrittsabkommen eingeführten Vordrucke gewählt, um die maschinelle Verarbeitung zu erleichtern. Der Begriff der „Abkürzungen“ wurde verwendet, weil er auch in § 78 Absatz 2 Nummer 1

des Aufenthaltsgesetzes gebraucht wird und darauf Bezug genommen wird. Es handelt sich aber nicht um Abkürzungen im eigentlichen Sinne, sondern um Kennbuchstabenkombinationen, die aus Gründen der einfachen technischen Umsetzbarkeit gewählt worden sind.

Zu Absatz 4

Mit der neuen Regelung in § 11 Absatz 4 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn ein kraft Gesetzes bestehendes Aufenthaltsrecht nach diesem Gesetz in Anspruch genommen wird und ein entsprechender Behördenkontakt besteht, die entsprechende Bescheinigung dieses Rechts in Kartenform aber noch nicht bereitsteht. Auch in dieser Zeit zwischen der Veranlassung der Herstellung der Karte (zentral bei der Bundesdruckerei) und ihrer Bereitstellung und Übergabe an den Inhaber kann das Bedürfnis entstehen, über Schengen-Außengrenzen zu reisen oder den Aufenthaltsstatus im Inland, etwa bei Arbeitsgebern, nachzuweisen. Hierzu wird auf das bewährte System der Fiktionsbescheinigungen zurückgegriffen. Es ist vorgesehen, dass der entsprechende Trägervordruck durch eine mit gesonderter Verordnung erfolgende Änderung der Aufenthaltsverordnung dahin gehend ergänzt wird, dass die Situation der Ausstellung zum Ausdruck gebracht wird, wonach die Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU vorliegen und vorläufig bescheinigt werden.

Da nicht in sämtlichen Fällen, in denen Aufenthaltsrechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU bestehen, eine Fiktionsbescheinigung benötigt wird, erfolgt die Ausstellung zur Entlastung der Ausländerbehörden nur auf Antrag.

Durch die Verweisung auf § 81 des Aufenthaltsgesetzes für Antragsfälle wird zudem klargestellt, dass nach diesem Gesetz nur auf Antrag zu verleihende Aufenthaltsrechte eines Antrages des betreffenden Ausländers selbst (und nicht etwa des Arbeitgebers oder eines Familienangehörigen) bedürfen. Auch in Antragsfällen wird dem Antragsteller eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt.

Zu Absatz 5

Durch die neue Regelung in § 11 Absatz 5 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden die auf Antragsfälle passenden Regelungen des Aufenthaltsgesetzes mit Bezug auf Fälle des § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU für entsprechend anwendbar erklärt:

Die Verweisung auf § 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt, um grundlegende Anforderungen an jede geregelte Zuwanderung für anwendbar zu erklären. Dabei handelt es sich als Regelerteilungsvoraussetzungen um die Lebensunterhaltssicherung, die Identitätsklärung, das Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses in der Person des Nachziehenden, und die Nichtgefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie die Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes). Zudem ist in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes die Visumpflicht zu erfüllen; § 41 der Aufenthaltsverordnung und die anderen in der Aufenthaltsverordnung vorgesehenen Ausnahmen finden Anwendung. Keine Anwendung findet das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, Rs. C-459/99 – MRAX –, das in engen Fällen auch eine visumfreie Einreise zulässt, weil die Möglichkeit der Verleihung eines Aufenthaltsrechts nach dem neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU kein kraft Gesetzes entstehendes Freizügigkeitsrecht darstellt. Nach § 5 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels in bestimmten Fällen der Staatsgefährdung ausgeschlossen.

Aufgenommen wurde zudem ein Verweis auf § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes, für die Fälle, in denen Aufenthaltsrechte nur auf Antrag verliehen werden. Mit dem Verweis wird verdeutlicht, dass für die Erteilung der entsprechenden Einreisevisa an Drittstaatsangehörige die für die Verleihung der entsprechenden Aufenthaltsrechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU geltenden Regelungen gelten, und zudem, dass Zeiten der Aufenthalte mit dem entsprechenden Visum den Zeiten der Aufenthalte mit dem entsprechenden Aufenthaltsdokument gleichgestellt werden.

Die Regelung zur Verkürzung der Geltungsdauer – hier der Aufenthaltskarte – des § 7 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes bei nachträglich eingetretener Nichterfüllung des Erteilungstatstandes ermöglicht eine flexible, einzelfallangemessene Reaktion der zuständigen Behörde.

Zudem wird § 82 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Für die Hinweispflichten nach § 82 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes gilt dies nur, soweit sie sich auf § 82 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes beziehen.

Die Antragsfälle nach der Brexit-Übergangsbestimmung des neuen § 16 Absatz 3 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden hinsichtlich des Verfahrens hingegen durch das Austrittsabkommen umfassend geregelt, so dass hier kein Raum für eine deutsche nationale Regelung verbleibt.

Zu Absatz 6

Durch den neuen § 11 Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird die Regelung des § 82 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (Untersuchung der Reisefähigkeit; Botschaftsvorführung) für die Fälle für anwendbar erklärt, in denen das Regime der Aufenthaltsbeendigung nach dem Aufenthaltsgesetz gilt; dies stellt im Hinblick auf die Generalklausel des neuen § 11 Absatz 8 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU eine Klarstellung dar.

Zu Absatz 7

Die Regelungen im neuen § 11 Absatz 7 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entsprechen dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 9 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Für die Fälle, in denen das Recht der Aufenthaltsbeendigung des Aufenthaltsgesetzes unbeschränkt Anwendung findet, wird durch den neuen § 11 Absatz 7 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU angeordnet, dass die entsprechenden Mitteilungspflichten anderer Behörden uneingeschränkt gelten.

Zu Absatz 8

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ersetzt die bislang im Freizügigkeitsgesetz/EU verstreuten Regelungen, wonach nicht das Recht der Aufenthaltsbeendigung nach den §§ 6 und 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, sondern diejenigen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden. Diese waren bisher in § 3 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 5 Satz 2 enthalten. Eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Hinzu treten die Fälle eines Aufenthaltsrechts nach dem neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU (Nummer 3). Das Recht der Aufenthaltsbeendigung richtet sich auch in diesen Fällen nach dem Aufenthaltsgesetz und nicht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Das bedeutet, dass bei einem Nichtbestehen oder einem Wegfall der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht entweder eine Verkürzung der Geltungsdauer (§ 7 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, dessen Anwendbarkeit zudem im neuen § 11 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ausdrücklich klargestellt ist) oder – wenn die Verleihung des Rechts von vornherein rechtswidrig war – durch Rücknahme (nach dem Verwaltungsverfahren in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes) erfolgen würde. Für die Einziehung von Aufenthaltskarten in solchen Fällen enthält § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder eine entsprechende landesrechtliche Bestimmung eine allgemeine Regelung, da die Aufenthaltskarten ein auf einem Verwaltungsakt beruhendes Recht bescheinigen.

Im neuen § 11 Absatz 8 Satz 3 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird entsprechend der bisherigen Rechtslage und neu für Fälle des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU der Familiennachzug zum Familiennachzug nach den Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU ausgeschlossen. Zur Präzisierung der bisherigen Rechtslage, die für diese Sachverhalte schlicht auf das Aufenthaltsgesetz verwiesen hatte, ohne dass angegeben war, zu Inhabern welchen Aufenthaltstitels die Bezugspersonen gleichzustellen war, wird nunmehr geregelt, dass die Regelungen des Nachzugs zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen Anwendung finden.

Zu Absatz 9

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 9 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entspricht dem bisherigen § 4a Absatz 1 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Eine materiell-rechtliche Änderung findet nicht statt.

Zu Absatz 10

Das Austrittsabkommen findet keine Anwendung auf den Familiennachzug zu britischen Staatsangehörigen nach dem Ende der Übergangszeit, mit Ausnahme von Neugeborenen und neu adoptierten Kindern britischer Staatsangehöriger, sowie auf den Familiennachzug zu drittstaatsangehörigen Familienangehörigen und nahestehenden Personen der nach dem Austrittsabkommen Berechtigten. Auch im Hinblick auf die Richtlinie 2003/86/EG sind für diese Fälle Regelungen im deutschen Recht zu treffen. Somit ordnet der neue § 11 Absatz 10 des Freizügigkeitsgesetzes/EU an, dass in diesen Fällen die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung finden. Da für die Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug nach dem Aufent-

haltsgesetz entscheidend ist, welchen Aufenthaltstitel die Bezugsperson besitzt, mussten hier gesetzlich tatbestandliche Analogien geschaffen werden. Dabei entspricht in systematischer Anlehnung an den neuen § 11 Absatz 9 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, der mit dem bisherigen § 4a Absatz 1 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU inhaltsgleich ist, ein Daueraufenthaltsrecht der Inhaberschaft einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, das Aufenthaltsrecht eines britischen Staatsangehörigen, der ein anderes Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen besitzt, der Inhaberschaft einer Blauen Karte EU und – entsprechend der Systematik des neuen § 11 Absatz 8 Satz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU – die Inhaberschaft eines anderen Aufenthaltsrechts eines Drittstaatsangehörigen, das sich nach dem Austrittsabkommen richtet, der Inhaberschaft einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen.

Zu Absatz 11

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 9 des Freizügigkeitsgesetzes/EU erstreckt entsprechend der Vorgabe des Artikels 10 Absatz 2 bis 4 des Austrittsabkommens die Geltung des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU auf Fälle, in denen eine Person mit britischer Staatsangehörigkeit anstelle eines Unionsbürgers die Bezugsperson des Aufenthalts einer nahestehenden Person ist. Entsprechend der zeitlichen Reichweite nach Artikel 10 Absatz 2 bis 4 des Austrittsabkommens bestehen diese Rechtsfolgen nur in bestimmten Fallkonstellationen, nämlich wenn bestimmte Tatbestandsmerkmale bereits vor dem Ende des Übergangszeitraums erfüllt waren und fortgesetzt erfüllt werden.

Zu Absatz 12

Das Austrittsabkommen ermöglicht es in seinem Artikel 20 Absatz 2, für das Aufenthaltsrecht der Personen, die Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen wahrnehmen, das Recht der Aufenthaltsbeendigung vorzusehen, das allgemein auf Drittstaatsangehörige Anwendung findet. Das Vereinigte Königreich wird sein allgemeines Recht der Aufenthaltsbeendigung nach dieser Maßgabe auf Unionsbürger, also auch Deutsche, und deren drittstaatsangehörige Familienangehörigen anwenden. Entsprechend ist auch eine aufenthaltsrechtliche Begünstigung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehöriger im Bundesrecht nicht geboten. Dies wird im neuen § 11 Absatz 12 des Freizügigkeitsgesetzes/EU geregelt.

Die übrigen Fälle des Fortfalls des Aufenthaltsrechts aus dem Austrittsabkommen sind im Austrittsabkommen selbst geregelt und können daher nicht bundesrechtlich wiederholt oder geändert werden. Fällt das Aufenthaltsrecht weg, ist eine Einziehung des zum Nachweis des Rechts ausgestellten Aufenthaltstitels nach § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder der entsprechenden landesrechtlichen Regelung nicht unmittelbar möglich, weil der Tatbestand der Vorschrift voraussetzt, dass die Urkunde ein auf einem Verwaltungsakt beruhendes Recht verkörpert. Daher wird § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 13

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 13 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entspricht der Regelung im bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 10 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Absatz 14

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 14 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entspricht der Regelung im bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Im neuen § 11 Absatz 14 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird vor dem Hintergrund teilweise anderslautender Rechtsprechung in der Sozialgerichtsbarkeit klargestellt, dass Rechtsfolgen, die insbesondere im Sozialrecht an das Bestehen eines Aufenthaltstitels anknüpfen, auch in den von Satz 1 erfassten Fällen nur dann eintreten, wenn der entsprechende Aufenthaltstitel auch erteilt wurde und noch besteht und insbesondere nicht nur dann, wenn er erteilt werden könnte. Die Regelung im neuen § 11 Absatz 14 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entspricht der Regelung im bisherigen § 11 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Absatz 15

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 15 Satz 1 und 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entspricht der Regelung im bisherigen § 11 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Nummer 12

Der bisherige § 12 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird im Zuge der Anpassung des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU angeglichen. Geregelt wird nicht mehr eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Vielmehr wird, normenklarer als zuvor, geregelt, dass die Bestimmungen, die für Unionsbürger gelten, auch auf EWR-Bürger Anwendung finden. Dasselbe gilt jeweils für ihre Familienangehörigen und nahestehenden Personen. Während nun in § 1 der Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt ist, was vor allem im Hinblick auf § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes von Bedeutung ist, bestimmt § 12, welche konkreten Regelungsanalogien sich aus der Erstreckung des Anwendungsbereichs auf EWR-Bürger und deren Familienangehörigen und nahestehenden Personen ergeben.

Zu Nummer 13

Durch den neuen § 12a des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden diejenigen Fallkonstellationen erfasst, in denen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Regelungen des Freizügigkeitsrechts, also der Richtlinie 2004/38/EG, entsprechend anzuwenden sind. Insofern wird auf die umfassende Begründung zu Nummer 1, dort zu dem neuen § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, verwiesen.

Zu Nummer 14

Die verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen mit Bezug auf die neu im Gesetz vorgesehenen Aufenthaltsrechte werden nicht abweichungsfest ausgestaltet.

Zu Nummer 15

Mit dem neuen § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird die Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen ergänzend zum Austrittsabkommen geregelt.

Zu Absatz 1

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt ist für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die von ihrem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht bis zum Ende des Übergangszeitraums (nach derzeitigem Stand endet dieser am 31. Dezember 2020) Gebrauch gemacht haben, sowie für Familienangehörige im Sinne des Freizügigkeitsrechts, die zu dementsprechend berechtigten Briten noch danach nachziehen, im Austrittsabkommen umfassend geregelt. Dieses Recht besteht nach dem Austrittsabkommen, das unmittelbar anwendbares Recht darstellt, bereits kraft Gesetzes. Gesetzliche Regelungen des Unionsrechts dürfen im Bundesrecht nicht wiederholt werden. Daher wird das Bestehen des Rechts im neuen § 16 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sprachlich vorausgesetzt.

Mit dem neuen § 16 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird auf Ebene des nationalen Rechts, wie erforderlich, geregelt, dass das Aufenthaltsrecht nicht nur auf Antrag gewährt wird, sondern kraft Gesetzes besteht (Variante des Artikels 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens gegenüber der Alternativlösung, die Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens bereitstellt, und die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ein Recht nur auf Antrag zu gewähren). Damit wird vermieden, dass es auf Grund von Versehen zu ungewollten Ausreisepflichten kommt, weil ein Antrag nicht gestellt oder bearbeitet wurde. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Vorgehens bei der Umsetzung des Austrittsabkommens durch die einzelnen verbliebenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden durch die neue Regelung keine über das Austrittsabkommen hinausgehenden Rechte gewährt. Es gibt nach den Erfahrungen einiger Landesbehörden aus der bisherigen Beratungspraxis Fälle, in denen britische Staatsangehörige bisher von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, ohne dass diese Sachverhalte unter das Abkommen fallen. Insbesondere zählen hierzu Fälle, in denen britische Staatsangehörige regelmäßig und häufig das Bundesgebiet aufgesucht haben, ohne im Bundesgebiet einen Wohnsitz zu begründen, und ohne im Bundesgebiet erwerbstätig zu sein, etwa im Rahmen von sogenannten Wochenendehen oder Fernbeziehungen. Solche Fälle können durch das allgemeine Aufenthaltsrecht aufgefangen werden, so dass die entsprechenden Modelle auch weiterhin gelebt werden können. Überschreiten die Aufenthalte im Schengen-Raum nicht 90 Tage innerhalb von Bezugszeiträumen von 180 Tagen, sind Aufenthalte bei Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex im Rahmen des Aufenthaltsrechts nach Artikel 20 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ohne Weiteres zulässig. Ansonsten ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes

möglich, wobei bei der Ermessensausübung maßgeblich eine bisherige unproblematische Handhabung des verfolgten Lebensmodells durch die Betroffenen auf Grund eines bestehenden gesetzlichen Rechts zu berücksichtigen wäre.

Die Verweisung auf den Vierten Teil des Austrittsabkommens in der Definition des Begriffs des Übergangszeitraums entspricht § 1 des Brexit-Übergangsgesetzes vom 27. März 2019 (BGBl. I S. 402) und nimmt auch den Artikel 132 des Austrittsabkommens in Bezug, der eine Verlängerungsmöglichkeit für den Übergangszeitraum vorsieht.

Zu Absatz 2

Im neuen § 16 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird das Verfahren zur Ausstellung von Dokumenten, die den Status nach § 16 Absatz 1 und dem Austrittsabkommen sowie das entsprechende Recht für Schulkinder von berechtigten Briten, deren Eltern Deutschland verlassen (Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 des Austrittsabkommens) haben, jedoch weiter im Bundesgebiet wohnen dürfen, um ihre schulpflichtigen Kinder zu betreuen. Das Dokument, das im Freizügigkeitsgesetz/EU als „Aufenthaltsdokument-GB“ bezeichnet wird, aber je nach den noch zu erarbeitenden und veränderlichen unionsrechtlichen Vorgaben auch einen anderen Aufdruck tragen kann, wird von Amts wegen ausgestellt. Ein solches Dokument ist auch zur aufenthaltsrechtlichen Unterscheidung zwischen berechtigten Briten und anderen Briten und deren Familienangehörigen erforderlich, die erst nach dem Ende der Übergangszeit einreisen und grundsätzlich keine Vorrechte nach dem Austrittsabkommen geltend machen können.

Im neuen § 16 Absatz 2 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird eine Verpflichtung zur Anzeige des Aufenthaltes geregelt, damit die entsprechenden Personen ausländerbehördlich erfasst werden, was bei Unionsbürgern sonst nicht der Fall ist. Da Inhaber einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte bereits derart erfasst sind, besteht bei ihnen keine Meldepflicht. Die Meldepflicht und die Nichtmitwirkung bei der Ausstellung des Aufenthaltsdokuments-GB sind nicht sanktioniert, etwa durch ein Bußgeld. Ihre Einführung ist nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens, der auf die genannte Richtlinie verweist, zulässig. Die Ungleichbehandlung zwischen Briten und Unionsbürgern ist gerechtfertigt, weil alle anderen Unionsbürger und EWR-Staatsangehörigen ihre Freizügigkeitsberechtigung ansonsten – außer in Ausnahmefällen nach einer Verlustfeststellung – allein durch ihren Pass oder Personalausweis nachweisen können.

Mit dem neuen § 16 Absatz 2 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden für das Bescheinigungsverfahren im Übrigen die auf das von Deutschland nicht gewählte Antragsverfahren nach Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens anwendbaren Regelungen für anwendbar erklärt. Deutschland hätte sich entscheiden können, das Antragsverfahren allgemein einzuführen, was ebenfalls zu einer Anwendbarkeit dieser Vorschriften geführt hätte. Die Einführung eines Aufenthaltsrechts, entlastet die Ausländerbehörden und ist demgegenüber für die Betroffenen insgesamt günstiger, so dass die gewählte Lösung entsprechend dem auf Grund des Austrittsabkommens weiterhin analog anwendbaren Artikel 37 der Richtlinie 2004/38/EG auch zulässig ist. Die Europäische Kommission hat die Zulässigkeit der Einführung einer Pflicht zur Anzeige des Aufenthalts in Verbindung mit der Durchführung einer verwaltungsmäßigen Überprüfung der Voraussetzungen nach dem Austrittsabkommen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe ausdrücklich für zulässig erklärt.

In welcher Intensität die Prüfung der Voraussetzungen nach dem Abkommen erfolgt, soll im Gesetz bewusst nicht geregelt sein, sondern dem Verfahrensermessen der zuständigen Behörde überlassen bleiben. Es soll vermieden werden, dass die Behörden bekannte Sachverhalte wegen rein formaler Anforderungen aufwändig überprüfen müssen; zugleich soll aber die Möglichkeit erhalten bleiben, vor allem aus gegebenem Anlass das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Austrittsabkommen genauer zu überprüfen. Durch die Verweisung auf Verfahrensregelungen im Austrittsabkommen ist insbesondere klargestellt, dass auch in diesem Verfahren gegebenenfalls Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen der Rechte aus dem Austrittsabkommen vorzulegen sind. Insbesondere setzt auch die Erteilung der Bescheinigung von Amts wegen einen Behördenkontakt voraus. So ist beispielsweise in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe i des Austrittsabkommens, auf den der neue § 16 Absatz 2 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU verweist, klar geregelt, dass die Identität des Antragstellers durch Vorlage eines Passes überprüft wird, wofür kein Ermessen eingeräumt ist. Jedenfalls hierdurch wird eine persönliche Vorsprache bei der zuständigen Behörde erforderlich.

Zu Absatz 3

Mit dem neuen § 16 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird für die Grenzgänger im Sinne des Austrittsabkommens, insbesondere nach dessen Artikel 24 Absatz 3 (Arbeitnehmer), Artikel 25 Absatz 3 (Selbstständige) und Artikel 26 (Dokument), ein auf Antrag auszustellendes Dokument eingeführt. Das Antragserfordernis ist in Artikel 26 des Austrittsabkommens vorgesehen. Der bereits bestehende Vordruck nach § 12 und Anlage D5a der Aufenthaltsverordnung kann hierfür nicht verwendet werden; die Europäische Kommission hat die Einführung eines Dokuments in Kartenform im Wege eines Durchführungsbeschlusses vorgesehen. Auch finden die Regelungen des § 12 der Aufenthaltsverordnung, insbesondere zum Gültigkeitszeitraum, weder unmittelbar noch analog Anwendung. Vielmehr sollte das Dokument regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgegeben werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Auch hier darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass der Aufenthalt dieses Personenkreises aufenthaltsrechtlich bisher unreguliert war und sich die Regulierung nunmehr nur wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergibt.

Zu Absatz 4

Mit dem neuen § 16 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden die Bestimmungen zur Visumpflicht für Familienangehörige (§ 2 Absatz 4 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und zur Feststellung des Verlusts des Rechts bei Täuschung und bei der unterbliebenen Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft (§ 2 Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) für entsprechend anwendbar erklärt. Zwar wäre eine Auslegung zulässig, wonach diese Normen auch ohne die hier vorgesehene Bestimmung anwendbar sind. Dagegen könnten allerdings systematische Gründe angeführt werden. Im Interesse der Normenklarheit wird die entsprechende Anwendbarkeit daher ausdrücklich im Gesetz geregelt.

Zu Absatz 5

Mit dem neuen § 16 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden zur Vermeidung umfassender Folgeänderungen die entsprechend § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU Berechtigten den Inhabern eines Freizügigkeitsrecht außerhalb des Aufenthaltsrechts gleichgestellt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die umfassenden Nichtdiskriminierungsvorschriften im Austrittsabkommen, wie sie etwa in den Artikeln 24 Absatz 1 und 30 ff. des Abkommens niedergelegt sind, sinnvoll. Sonderregelungen, die im Austrittsabkommen oder im Bundesrecht als Fachrecht vorgesehen sind, gehen vor.

Zu Absatz 6

Mit dem neuen § 16 Absatz 6 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird eine Rechtsgrundlage für die Einziehung von Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten vorgesehen, die Personen besitzen, die bislang unter das allgemeine Freizügigkeitsrecht fielen, die nun aber unter das Austrittsabkommen fallen. Für diese Personengruppen ist nunmehr nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe q und in Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens zwingend ein eigenständiges Dokument, das auf das Austrittsabkommen Bezug nimmt, zu erteilen. Artikel 15 des Austrittsabkommens sieht zwar weiterhin ein Daueraufenthaltsrecht vor, aber keine Bescheinigung, die anstelle des besonderen, nach dem Austrittsabkommen zu erteilenden Dokuments, dieses Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Insofern ist auch für Daueraufenthaltskarten die Rechtsgrundlage mit dem Ende der Übergangszeit entfallen. Vor dem Ende der Übergangszeit ist die Vorschrift nicht anwendbar, auch wenn entsprechend Artikel 19 Absatz 1 des Austrittsabkommens bereits neue Dokumente ausgestellt worden sind, die den Status ab dem Ende des Übergangszeitraums bescheinigen. Zur Schaffung von Rechtssicherheit wird angeordnet, dass die entsprechenden Karten, die sich zum 1. Januar 2022 noch im Besitz der nicht mehr berechtigten Personen befinden, auf jeden Fall ihre Gültigkeit verlieren.

Zu Artikel 2 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)**Zu Nummer 1**

Der geänderte § 47 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung erstrecken die Gebührenregelungen, die für die Ausstellung von Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten gelten, auf die nach dem Austrittsabkommen zu erteilenden neuen Dokumente. Dabei werden sie im Zuge möglicher Änderungen flexibel an die Regelungen zur Gebührenhöhe für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche angepasst. Dies entspricht Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g des Austrittsabkommens, wonach die Gebühr dieselbe sein muss wie für die Ausstellung von Perso-

nalausweisen an Deutsche. Ein Aufenthaltsdokument-GB wird für Inhaber von Daueraufenthaltskarten gebührenfrei ausgestellt. Eine generelle Gebührenbefreiung ist vor dem Hintergrund, dass etwa auch Schweizer für ihre Aufenthaltsdokumente eine Gebühr entrichten müssen, nicht geboten.

§ 47 Absatz 4 der Aufenthaltsverordnung wird aufgehoben, weil die entsprechenden Dokumente nicht mehr ausgestellt werden sollen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, wonach eine Verweisung auf eine weggefallene Vorschrift gestrichen wird.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, wodurch eine Verweisung angepasst wird.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, wodurch eine Verweisung angepasst wird.

Zu Artikel 3 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Durch die Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung wird die Erfassung der Erteilung von Aufenthaltskarten nach dem neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes sowie der Aufenthaltsdokumente-GB und der Aufenthaltsdokumente für Grenzgänger-GB nach dem neuen § 16 Absatz 2 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU im Ausländerzentralregister ermöglicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, wodurch eine Verweisung angepasst wird.

Zu Nummer 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz knüpft in seinem § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 für die Möglichkeit der Förderung von vollständig im Ausland durchgeführten Ausbildungsgängen daran an, dass die Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz liegt. Das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zum 1. Februar 2020 berührte die Förderungsansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für vollständig im Vereinigten Königreich durchgeführte Ausbildungen zunächst nicht, da das Vereinigte Königreich aufgrund von § 1 des Brexit-Übergangsgesetzes für die Dauer des im Austrittsabkommen vereinbarten Übergangszeitraums im gesamten Bundesrecht weiterhin als Mitgliedstaat der EU gilt. Nach Artikel 126 des Austrittsabkommens läuft der Übergangszeitraum zunächst bis zum 31. Dezember 2020, kann jedoch nach Artikel 132 des Austrittsabkommens um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Mit Ablauf dieses Übergangszeitraums hätte der Austritt für BAföG-Berechtigte zum Teil negative Auswirkungen. Eine zu diesem Zeitpunkt im Vereinigten Königreich bereits betriebene Ausbildung wäre dann nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes insgesamt nur für eine Dauer von grundsätzlich bis zu einem Jahr förderungsfähig. Danach stünden betroffene Auszubildende vor der Entscheidung, ihre Ausbildung entweder nicht mehr im Vereinigten Königreich zu einem Abschluss zu führen, dort ohne BAföG-Förderung abzuschließen oder mangels Finanzierungsmöglichkeit ganz abzubrechen. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz verfolgt aber das Ziel, Chancengleichheit im Bildungswesen zu gewährleisten und vorhandene Bildungsreserven weitest möglich zum Vorteil der Zukunftsfähigkeit Deutschlands auszuschöpfen. Dem widerspräche es, Ausbildungsabbrüche infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bzw. des Endes des Übergangszeitraums förderungsrechtlich hinzunehmen. Zugunsten dieser Gruppe, deren Vertrauen in eine fortbestehende Förderungsberechtigung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei Aufnahme der Ausbildung schützenswert erscheint, soll eine Übergangsregelung geschaffen werden. Ihnen soll eine Förderung auch noch nach dem Übergangszeitraum innerhalb der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geltenden Grenzen der jeweils maximalen Förderungsdauer bis zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ermöglicht werden, jedoch nicht auch noch für weitere Ausbildungsabschnitte. Damit ist insbesondere ein nach dem Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich begonnener Masterstudiengang auch dann nicht von der Übergangsregelung erfasst, wenn der

Ausbildungsgang, auf dem er aufbaut, noch vor dem Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich aufgenommen oder fortgesetzt wurde.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, wodurch eine Verweisung angepasst wird.

Zu Artikel 6 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die Regelungen des neuen § 421e des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sollen einen reibungslosen Übergang nach dem Ende des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Bereich der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sicherstellen.

Der Datenaustausch mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland bei Zahlung von Insolvenzgeld (§ 172 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) gilt fort, wenn das Insolvenzereignis innerhalb des Übergangszeitraums liegt.

Laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und Kurzarbeitergeld) werden weiterhin kostenfrei auf ein Konto eines Geldinstitutes mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland überwiesen, wenn der Leistungsbezug innerhalb des Übergangszeitraums eingetreten ist.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Regelungen zur Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen und zur Erteilung entsprechender Dokumente sollen so rasch wie möglich in Kraft treten, damit die Ausländerbehörden in die Lage versetzt werden, Briten und ihren Familienangehörigen zeitnah den neuen Status zu bescheinigen. Dies ist nach Artikel 19 Absatz 1 des Austrittsabkommens zulässig. Auf Antrag gewährte Rechte werden nach Artikel 19 Absatz 2 des Austrittsabkommens erst nach dem Ende des Übergangszeitraums wirksam.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht (NKR-Nummer 5215, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	8.400 Stunden (ø 77 Min./Fall) (210.000 Euro, ø 32 Euro/Fall)
Einmaliger Zeitaufwand:	126.000 Stunden (74 Min/Fall) (3,2 Mio. Euro, 31 Euro/Fall)
Jährliche Sachkosten:	56.000 Euro (ø 8,63 Euro/Fall)
Einmalige Sachkosten:	640.000 Euro (ø 6,24 Euro/Fall)
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	26.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	5.000 Euro
Länder und Kommunen	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	260.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	5 Mio. Euro
Weitere Kosten	Für Bürgerinnen und Bürger fallen Gebühren von 4,3 Mio. Euro an (22,80 bzw. 28,80/Fall)
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Evaluierung	Eine Evaluierung ist nicht erforderlich (Höhe Erfüllungsaufwand, 1:1-Umsetzung). Die Auswirkungen der Gesetzesänderungen werden jedoch durch das Ressort im Rahmen der allgemeinen Beobachtung der Entwicklungen im Bereich der Migration fortlaufend überprüft

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes nachvollziehbar dargestellt. Nur bedingt nachvollziehen kann der NKR, dass Vereinfachungen im Gesetzesvollzug, die auf Anregung des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) bei den Kommunen abgefragt worden waren und die zu einer Aufwandsreduzierung beitragen würden, lediglich nachrichtlich berücksichtigt worden sind und nicht zu einer quantifizierbaren Anpassung rechtlichen Vorgaben geführt haben. Insgesamt erhebt der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags jedoch keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.

Der NKR möchte positiv hervorheben, dass auf die Vollzugspraxis im Rahmen der Länder- und Kommunenbeteiligung in besonderer Weise eingegangen und entsprechende Hinweise in den Begründungsteil des Gesetzentwurfs übernommen wurden. Dass daraus durch Bund und Länder keine weitergehenden gesetzlichen Anpassungen abgeleitet wurden, um eine flächendeckende Umsetzung der beschriebenen Vereinfachungen zu ermöglichen, muss kritisch hinterfragt werden. Über den vorliegenden Fall hinausgehend gilt, dass solche Praxistauglichkeits- und Digitalisierungsfähigkeits-Checks nach Auffassung des NKR zum Standard bei der Gesetzesvorbereitung werden und sich zudem regelmäßiger in entsprechenden Rechtsanpassungen niederschlagen sollten.

II. Im Einzelnen

Ziel des Regelungsvorhabens ist es,

- noch ausstehende Anpassungen des Freizügigkeitsrechts an die EU-Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) vorzunehmen, um richterlichen Entscheidungen der Vergangenheit Rechnung zu tragen und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik abzuwenden sowie
- aufenthaltsrechtliche Regelungen zu treffen, die sich aus dem Abkommen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ergeben.

Es werden folgende wesentlichen Regelungen getroffen:

- In bestimmten Ausnahmefällen werden die Einreise und der Aufenthalt von „nahestehenden Personen“ eines Unionsbürgers (z.B. Pflegekindern oder langjährigen Lebensgefährten) erleichtert, wobei darauf geachtet wird, dass eine Belastung der Sozialsysteme durch eine verstärkte Zuwanderung drittstaatsangehöriger Verwandter vermieden wird.
- In der EU lebende britische Staatsangehörige und ihre Angehörigen werden zum Stichtag 1. Januar 2021 (Ende des Übergangszeitraums) ihr Freizügigkeitsrecht verlieren, jedoch eingeschränkte Aufenthaltsrechte genießen, sofern sie am Stichtag in der EU leben. Die entsprechenden Regelungen im Austrittsabkommen müssen in Deutschland rechtzeitig vor dem Jahresende 2020 umgesetzt sein. Insbesondere muss sich Deutschland wie auch jeder andere Mitgliedstaat entscheiden, ob die Betroffenen das Aufenthaltsrecht neu beantragen müssen oder aber automatisch erhalten und nur ein entsprechendes Aufenthaltsdokument als Nachweis ausgestellt wird. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die zweite und damit die für die betroffenen „Alt-Briten“ einfachere Lösung vor (Anzeige- statt Antragsverfahren).
- Für nach dem Ende der Übergangszeit neu einwandernde Briten und deren Familienangehörige („Neu-Briten“) enthält das Austrittsabkommen hingegen keine Regelungen. Nach derzeitigem Rechtsstand finden auf ihren Aufenthalt die allgemeinen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes Anwendung.

- Zudem wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass deutschen BAföG-Berechtigten auch nach Ende des Übergangszeitraums für einen im Vereinigten Königreich bereits begonnenen Ausbildungsabschnitt noch bis zu dessen Abschluss Leistungen nach dem BAföG gewährt werden können und dass Leistungen der Arbeitsförderung weiterhin auf Konten bei Banken im Vereinigten Königreich überwiesen werden dürfen.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat die Auswirkungen dieses Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand auf Grundlage umfangreicher Zuarbeiten des Statistischen Bundesamtes ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Die detaillierte Herleitung der dargestellten Aufwände findet sich im Begründungsteil des Gesetzentwurfs und wird an dieser Stelle nicht wiederholt. Die folgende Darstellung des Erfüllungsaufwandes beschränkt sich daher auf eine tabellarische Zusammenfassung.

Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen jährlich Zeitaufwand von rund 8.400 Stunden und Sachkosten von rund 56.000 Euro

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sach- und Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Neuer Aufenthaltsstatus für Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und ihre Familienangehörigen						
Ausstellung Aufenthaltsgesamtes-GB						
Anzeige	5.000	25	22	3,1	3.917	15.500
Abholung Aufenthaltsgesamtesdokument	5.000	5	22	3,1	2.250	15.500
Ausstellung des Aufenthaltsgesamtesdokuments für Grenzgänger-GB						
Beantragung	25	14,5	22	3,1	15	78
Abholung Aufenthaltsgesamtesdokument	25	5	22	3,1	11	78
Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte gemäß § 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU der entsprechenden Aufenthaltsgesamteskarte						
Beantragung und Abholung	800	36,5	59	23,2	1.273	19.000
Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgesamteskarte nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU						
Beantragung und Abholung	680	60	22	9,1	929	6.000
Gesamt					8.395	56.156

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen einmaliger Zeitaufwand von rund 126.000 Stunden und Sachkosten von rund 640.000 Euro.

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sach- und Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Neuer Aufenthaltsstatus für Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und ihre Familienangehörigen						
Ausstellung Aufenthaltsdokument-GB						
Anzeige	100.000	25	22	3,1	78.333	310.000
Abholung Aufenthaltsdokument	100.000	5	22	3,1	45.000	310.000
Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB						
Beantragung	500	14,5	22	3,1	304	1.550
Abholung Aufenthaltsdokument	500	5	22	3,1	225	1.550
Aufenthaltskarte und Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments nach § 16 Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU						
Austausch Aufenthaltskarte	2.000	30	22	9,1	1.733	18.200
Gesamt					125.595	641.300

Wirtschaft

Die Wirtschaft ist nicht betroffen.

Verwaltung

Länder und Kommunale Spitzenverbände hatten Gelegenheit zur Prüfung der Erfüllungsaufwandsdarstellung und haben keine Änderungen verlangt. Darüber hinaus wurden sie auf Empfehlung des NKR ausdrücklich dazu befragt, welche Vereinfachungen für den Vollzug denkbar und aus ihrer jeweiligen Sicht wünschenswert wären. Die Rückmeldungen bestätigten die Annahme des NKR, dass z.B. zweimaliges Erscheinen zuerst bei Antragstellung und dann noch einmal bei Abholung neuer Aufenthaltsdokumente für „Alt-Briten“ auf nur einen persönlichen Behördenkontakt reduziert oder für Familienmitglieder sogar ganz entfallen könnte.

Die von den Kommunen geschilderten Vereinfachungsmaßnahmen wurden vom BMI nachrichtlich bei der Erfüllungsaufwandsdarstellung ergänzt. Nach Aussage des BMI stehe Bundesrecht der Umsetzung dieser Vereinfachungsmaßnahmen nicht im Wege, vielmehr stünden diese im Ermessen der Vollzugsebene oder müssten auf Landesebene regulatorisch ermöglicht werden. Das Ressort hält daher weiterhin eine Maximalschätzung des Erfüllungsaufwands für sachgerecht und bezieht die Vereinfachungsmöglichkeiten quantitativ nicht mit ein.

Da auch für den NKR nicht absehbar ist, in welchem Umfang Kommunen einen einfacheren Vollzug umsetzen können und werden, beanstandet er die konservative Aufwandsschätzung des Ressorts nicht, die insofern eine Obergrenze des zu erwartenden Erfüllungsaufwandes darstellt. Durch ein stärkeres Hinwirken des BMI, vor allem aber der Länder auf eine breite,

wenn nicht sogar flächendeckende Umsetzung der beschriebenen Vereinfachungsmöglichkeiten hätten die damit einhergehenden Aufwandsreduzierungen nach Ansicht des NKR jedoch in relevanter Größenordnung verwirklicht und daher auch bilanziert werden können.

Bund

Der Bundesverwaltung entsteht folgender jährlicher und einmaliger Erfüllungsaufwand.

	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro je h pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand zur Bearbeitung des Antrags auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte						
Auslandsvertretungen	800	60	31,7	1	25.000	800
Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Einführung neuer Speichermerkmale im Ausländerzentralregister (AZR)						
Bundesverwaltungsamt	1	-	-	5.000	-	5.000

Länder und Kommunen

Den Ausländerbehörden entsteht folgender jährlicher Erfüllungsaufwand.

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro je h pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro	Erfüllungsaufwand in Euro
Erteilung von Aufenthaltskarten nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU							
Ausländerbehörden	680	60	31,5	1	21.000	1.000	22.000
Jährlicher Erfüllungsaufwand zur Entgegennahme der Anzeige des Aufenthalts und Erteilung von Aufenthaltsdokumenten-GB							
Antragsbearbeitung	5.000	25	31,5	30,8	66.000	154.000	220.000
Aushändigung	5.000	5	31,5	0,5	13.000	3.000	16.000
Jährlicher Erfüllungsaufwand zur Erteilung von Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB							
Antragsbearbeitung	25	45	31,5	30,8	1.000	1.000	1.000
Aushändigung	25	5	31,5	0,5	0	0	0
Gesamt					101.000	159.000	259.000

Den Ausländerbehörden entsteht folgender einmaliger Erfüllungsaufwand.

Land	Fallzahl	Zeitaufwand in Min pro Fall	Lohnsatz in Euro je h pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro	Erfüllungsaufwand in Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Einführung neuer Speichermerkmale im Ausländerzentralregister (AZR)							
Ausländerbehörden	600	0	0	300	0	180.000	180.000
Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Entgegennahme der Anzeige des Aufenthalts und Erteilung von Aufenthaltsdokumenten-GB							
Entgegennahme Anzeige	100.000	25	31,5	30,8	1.313.000	3.080.000	4.393.000
Aushändigung Aufenthaltsdokument	100.000	5	31,5	0,5	263.000	50.000	313.000
Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Erteilung von Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB							
Antragsbearbeitung	500	45	31,5	30,8	12.000	15.000	27.000
Aushändigung Grenzgängerkarte	500	5	31,5	0,5	1.000	0	1.000
Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Einziehung Aufenthaltskarte und Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments							
Austausch Aufenthaltskarte	2000	30	31,5	30,8	32.000	62.000	93.000
Gesamt					1.621.000	3.387.000	5.007.000

II.2 Weitere Kosten

Nachvollziehbar geschätzte 100.000 britische Staatsbürger müssen ein ab dem 1. Januar 2021 ein Aufenthaltsdokument-GB beantragen und hierfür eine Gebühr von 28,80 Euro (24 Jahre und älter) bzw. 22,80 Euro (jünger als 24 Jahre) pro Fall entrichten. Das Dokument hat eine Geltung von zehn Jahren, sodass die Normadressaten für diesen Zeitraum mit weiteren Kosten von insgesamt 2,8 Mio. Euro belastet werden. Das Dokument hat eine Geltung von zehn Jahren. Unter der ebenfalls nachvollziehbaren Annahme, dass nach Ablauf der Geltungsfrist noch 50.000 britische Staatsbürger zu demselben Gebührensatz die Verlängerung ihres Aufenthaltsstatus für nochmals zehn Jahre beantragen, entsteht hierfür eine Belastung von weiteren 1,4 Mio. Euro.

Hinzu kommen Gebühren in geringfügigem Umfang für ca. 500 Grenzgänger (ca. 22.000 Euro) sowie für ca. 2.000 drittstaatsangehörige Familienangehörige (ca. 60.000 Euro).

II.3 Erwägungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

In Umsetzung des Austrittabkommens mit Großbritannien trifft der vorliegende Gesetzentwurf Regelungen zur aufenthaltsrechtlichen Statusfortschreibung in Deutschland lebender Briten. Hierzu werden Bestimmungen getroffen, dass sog. Alt-Briten neue Aufenthaltsdokumente-GB ausgestellt werden. Ausweislich der Erfüllungsaufwandschätzung geht das Ressort davon aus, dass im Regelfall zwei persönliche Behördenkontakte notwendig sind, um Daten der Betroffenen zu erfassen oder abzugleichen, die Ausstellung neuer Dokumente zu veranlassen und diese dann in einem separaten Termin persönlich in Empfang zu nehmen.

Auf Nachfrage des NKR zu Vereinfachungsmöglichkeiten in der Praxis hat sich das Ressort an Länder und Kommunen gewandt. Die Kommunen haben hierzu Vorschläge unterbreitet und von Vereinfachungen in vergleichbaren Verwaltungsverfahren berichtet. So kann die Bearbeitung von Anträgen und die Prüfung von persönlichen Daten und Anspruchsvoraussetzungen auch ohne persönliche Vorsprache erfolgen. Antragsdaten und Nachweise können per E-Mail, per Post oder strukturiert über ein Online-Antragsverfahren übermittelt werden. Die inhaltliche Bearbeitung kann zudem durch Spezialisierung im Back-Office beschleunigt werden. Zur kommunalen Praxis in vergleichbaren Verfahren wird darüber hinaus auch mit postalischer Zustellung der Aufenthaltsdokumente gearbeitet. Dies sei gerade während der aktuellen Einschränkungen durch die Corona-Epidemie eine hilfreiche Erleichterung der Arbeit.

Das BMI hat die Vorschläge der kommunalen Praxis in Auszügen nachrichtlich im Begründungsteil des Gesetzentwurfs aufgeführt. Es hat jedoch davon abgesehen, verbindliche und vereinheitlichende Vorgaben in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Nach Aussage des Ressorts würden „diese Lösungen [...] durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht verhindert“. Eine verbindliche Vorgabe durch Bundesrecht würde aber nicht in Frage kommen, könne aufgrund der laufenden Fristen zur Umsetzung des Austrittsabkommens regulatorisch auch nicht mehr umgesetzt werden und würden bei den Ländern zudem auf Skepsis stoßen. Das BMI selbst lehnt die Möglichkeit, Aufenthaltsdokumente per Post zuzustellen, aufgrund von Sicherheitsbedenken ab, da auf diese Weise nicht gewährleistet werden könne, dass hoheitliche Dokumente an die berechtigte Person übergeben werden. Die beschriebene kommunale Praxis steht hierzu im Widerspruch, weshalb der Deutsche Städtetag auch darum gebeten hatte, diese kritische Haltung zu hinterfragen.

Die Befragung der Kommunalen Spitzenverbände durch das BMI ist zwar selbstverständlich, häufig jedoch nicht gelebte Praxis. In der gewählten Form und durch die Wiedergabe entsprechender Vorschläge im Gesetzentwurf ist sie zugleich bemerkenswert und wird durch den NKR positiv bewertet. Die genannten Vereinfachungsvorschläge hätten nach Auffassung des NKR von Bund und Ländern jedoch noch intensiver geprüft und nach Möglichkeit sogar verbindlich und bundesweit einheitlich vorgegeben bzw. ermöglicht werden sollen.

II.4 Evaluierung

Eine eigenständige Evaluierung des Regelungsvorhabens ist nicht vorgesehen und gem. Evaluierungskonzept des St-Ausschusses Bürokratieabbau auch nicht erforderlich. Gleichwohl werden die Auswirkungen der Gesetzesänderungen im Rahmen der allgemeinen Beobachtung der Entwicklungen im Bereich der Migration fortlaufend überprüft.

III. Ergebnis

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes nachvollziehbar dargestellt. Nur bedingt nachvollziehen

kann der NKR, dass Vereinfachungen im Gesetzesvollzug, die auf Anregung des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) bei den Kommunen abgefragt worden waren und die zu einer Aufwandsreduzierung beitragen würden, lediglich nachrichtlich berücksichtigt worden sind und nicht zu einer quantifizierbaren Anpassung rechtlichen Vorgaben geführt haben. Insgesamt erhebt der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags jedoch keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.

Der NKR möchte positiv hervorheben, dass auf die Vollzugspraxis im Rahmen der Länder- und Kommunenbeteiligung in besonderer Weise eingegangen und entsprechende Hinweise in den Begründungsteil des Gesetzentwurfs übernommen wurden. Dass daraus durch Bund und Länder keine weitergehenden gesetzlichen Anpassungen abgeleitet wurden, um eine flächendeckende Umsetzung der beschriebenen Vereinfachungen zu ermöglichen, muss kritisch hinterfragt werden. Über den vorliegenden Fall hinausgehend gilt, dass solche Praxistauglichkeits- und Digitalisierungsfähigkeits-Checks nach Auffassung des NKR zum Standard bei der Gesetzesvorbereitung werden und sich zudem regelmäßiger in entsprechenden Rechtsanpassungen niederschlagen sollten.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Kuhlmann
Berichterstatlerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c FreizügG/EU)

In Artikel 1 Nummer 1 § 1 Absatz 2 Nummer 4 ist Buchstabe c wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „nicht unter Nummer 2 fällt und“ sind zu streichen.
- b) Die Wörter „nicht verheiratet“ sind durch die Wörter „weder verheiratet noch eine Lebenspartnerschaft im Sinne der Nummer 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, keine Mehrfachnachzüge zu Unionsbürgern auf Grundlage des § 3a FreizügG/EU zu ermöglichen. Dies gelingt bislang nicht in vollem Umfang. So schließt die bisherige Formulierung nur aus, dass zeitgleich

- mehrere Lebensgemeinschaften im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c FreizügG/EU-E oder
- Ehe und Lebensgemeinschaft im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c FreizügG/EU-E

bestehen und zum Nachzug berechtigen. Offen gelassen würde damit allerdings die Möglichkeit, dass ein Berechtigter nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c FreizügG/EU-E neben einer Lebensgemeinschaft zeitgleich (auch) eine Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 FreizügG/EU-E zu einer anderen Person führen kann. Das FreizügG/EU differenziert hier ausdrücklich zwischen dem Begriff der „Gemeinschaft“, der in § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c FreizügG/EU gewählt wurde, sowie der „Partnerschaft“, auf den in § 1 Absatz 2 Nummer 2 FreizügG/EU abgestellt wird. Die neue Formulierung bezieht auch diese Konstellation ein.

2. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11 Absatz 14 FreizügG/EU)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vorgesehene Neuregelung der Anknüpfung der Leistungsberechtigung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern an das Bestehen eines Aufenthaltstitels zu überprüfen. Dabei sollte insbesondere die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und vieler Sozialgerichte berücksichtigt werden, die über die Konstruktion der „fiktiven Prüfung“ des Aufenthaltsrechts Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Leistungen zugesprochen hat, wenn sie einen objektiven Aufenthaltsgrund hatten. Es erscheint sinnvoll, diese Möglichkeit zu erhalten.

Begründung:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung würde bedeuten, dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die einen objektiven Aufenthaltsgrund hätten, von Leistungen ausgeschlossen wären. Dies stünde im Widerspruch zur Rechtsprechung: Die bisherige Ausschlussregelung erfordert demnach bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern regelmäßig eine „fiktive Prüfung“ des Grundes oder der Gründe ihrer Aufenthaltsberechtigung. Bei einem fiktiven Aufenthaltsrecht besteht nach Auffassung der Sozialgerichtsbarkeit (so etwa das Bundessozialgericht im Urteil vom 30. Januar 2013, Az.: B 4 AS 54/12 R) ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II und SGB XII, da ein anderes Aufenthaltsrecht als etwa das zum „Zweck der Arbeitssuche“ (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II) zu bejahen sei, sodass die Leistungsausschlüsse nicht anwendbar sind. Es erscheint sinnvoll, diese in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze im Rahmen der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c FreizügG/EU)

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Regelungsvorschlages, das dem Anliegen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung entspricht. Abweichend von dem Regelungsvorschlag des Bundesrates, dort bei Buchstabe b, schlägt die Bundesregierung allerdings aus redaktionellen Gründen vor, in Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs an § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c FreizügG/EU die Wörter „nicht verheiratet“ durch die Wörter „weder verheiratet noch Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft im Sinne der Nummer 2“ zu ersetzen.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11 Absatz 14 FreizügG/EU)

Die Bundesregierung hat die vorgesehene Neuregelung erneut überprüft, nach der Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die insbesondere im Hinblick auf Sozialleistungen ein Aufenthaltsrecht aus dem Aufenthaltsgesetz geltend machen, eines entsprechenden Aufenthaltstitels bedürfen. Sie hält an ihrem Regelungsvorschlag fest, wonach in Fällen, in denen das Aufenthaltsgesetz eine günstigere Rechtsstellung als das Freizügigkeitsgesetz/EU vermittelt, bei der Gewährung von Sozialleistungen nur dann an ein Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz angeknüpft werden soll, wenn das entsprechende Aufenthaltsrecht auch tatsächlich von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt worden ist. Bei der „fiktiven Prüfung“ von Aufenthaltsrechten nach dem Aufenthaltsgesetz ist hingegen bei Personen, die freizügigkeitsberechtigt sind, denkbar, dass Jobcenter und Sozialgerichte auf der einen und Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte auf der anderen Seite zu unterschiedlichen Beurteilungen desselben Sachverhalts kommen. Die Gefahr derartiger Widersprüche besteht insbesondere auch bei der „fiktiven Prüfung“ von Aufenthaltstiteln, deren Erteilung im Ermessen der Ausländerbehörden steht. Gerade bei der Heranziehung aufenthaltsrechtlicher Auffangtatbestände, die eine Gewährung eines Aufenthaltsrecht unter Nutzung eines weiten Ermessensspielraums vorsehen, wie etwa des § 7 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes, würden hierdurch die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehenen Beschränkungen für die Leistungsgewährung an Unionsbürger und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen keine wirksame Geltung mehr erfahren. Die Möglichkeit widersprüchlicher Beurteilungen zwischen Aufenthalts- und Sozialrecht soll durch die vorgeschlagene Änderung beseitigt werden.

